Oecon.
1344

con. 1344

Oecon.
1344

7 B

Oec. 1344
Ofellius

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36603454950015
<36603454950015
Bayer. Staatsbibliothek

E

0.65 Oec. gen. N. 147

OFELLUS
RUSTICUS ABNORMIS SAPIENS CRASSAQUE MINERVA:

Oder

Rapsodien

über

ökonomische und kameralistische

Gegenstände.

R

Frankfurt. 1795.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Nachricht des Herausgebers.

Gegenwärtige Abhandlung über die Mißbräuche der Wasenmeister ist schon lange zum Druck gegeben worden, als die gnädigste Verordnung vom 16ten September 1794 erschien. Wenn der Leser auf diesen Umstand Bedacht nimmt, so wird er leicht einige Stellen, die ihm dunkel scheinen könnten, erklären. Indessen erhielt ich ein Schreiben eines Landmannes, welches mir werth zu seyn scheinet, daß es dem Publikum bekannt gemacht werde. Es dienet dasselbe zur Aufklärung, und mag hier die Stelle einer Vorrede vertreten.

Schreiben

eines bayerischen Landmannes an seinen Freund in München wegen des gnädigsten Mandats vom 16ten September 1794, wodurch den Wasenmeistern befohlen wird, daß sie den Bauern die Häute des krepirten Viehes zurückgeben müssen.

Hoc opus, hoc studium parvi properemus & ampli,
Si patriæ volumus, si nobis vivere cari.

Horat. Ep. I. 3.

Nun also wieder ein Mandat zum Nutzen der Landleute unter der Regierung des vielgeliebten Carl Theodors! Es ist herzerhebend, ein ganzes Volk dem Fürsten für seine Güte und Gerechtigkeitsliebe danken zu hören. Welch ein Unterschied unter Fürsten, die nur den Dank derjenigen, welche ihre Person umgeben, verdienen, nur dort und da manchmal

mal nur zu Befriedigung ihrer Leidenschaften, Wohlthaten ausspenden, und genug gethan zu haben glauben, wenn ihre Untergebenen so weit sie ihnen zu Gesicht kommen, glücklich sind, und unter denjenigen Fürsten, welche als wahre Landesväter nur das allgemeine Wohl der Unterthanen beherzigen, und großmüthig und standhaft genug sind, die verdrießliche Miene eines begünstigten Höflings mit Gleichgültigkeit anzusehen, wenn ihnen dafür eine ganze Nation das Herz opfert. Ita probanda est mansuetudo atque clementia, ut adhibeatur reipublicæ causa severitas, sine qua administrari civitas non potest. *Cicero de off. L. I.*

Da ich auf dem Lande wohne, so habe ich oft Gelegenheit zu hören, daß das Landvolk seinem Beherrscher und Churfürsten noch viele — viele Lebensjahre wünschet, und sich mit Schrecken der Zeit erinnert, daß der beste Landesvater den allgemeinen Gang der Natur gehen soll.

Serus in cœlum redeas diuque
lætus intersis populo.

Heil auch dir, edler biederer Mann! der du, wer du immer bist, das Interesse der Nation beherziget, befördert und unterstützet hast. Du und Männer Deines Gleichen sind die nothwendigen Werkzeuge, ohne welche der beste Landesherr sein Volk nicht glücklich machen kann. Bloß dem Mangel solcher Männer muß man es beymessen, wenn unter der Regierung des besten Fürsten ein Unrecht geschieht.

Sich nicht bestechen lassen, das Gute thun, wo keine Gefahr dabey ist,

— — Rem facies, rem
si possis recte, si non, quocunque modo
rem.

HORAT. Ep. I. 1.

dazu gehöret mehr nicht als eine ehrliche Seele von gemeinen Schlage. Aber denjenigen, welche die Eigenthumsrechte der Unterthanen schon lange misbrauchten, ihren Helfern und Helfershelfern Troß bieten, sich mächtigen Verfolgungen aussetzen, sich das Recht und die Gerechtigkeit zum einzigen Ziele setzen, dazu gehöret Catonische Manneskraft, und ein Geist, der vom reinsten Patriotisme belebet ist.

Wären

Wären diejenigen, die das Mandat befolgen helfen sollten, Männer von deiner Denkensart und Rechtschaffenheit; so würden sie keine unnöthige Zweifel erregen, und nicht schreyen, daß die Wasenmeister nicht zu leben hätten. Dafür ist ja in andern Verordnungen gesorget, ohne daß es also nöthig ist, im gegenwärtigen Mandat weitläufige Erörterungen zu machen. Jede Gemeinde muß demjenigen ihrer Glieder, das ihrer Hilfe bedarf, beyspringen; ohne daß man darum Ursache hätte, den Unterthanen ihre Häute zu nehmen, und ihre Eigenthumsrechte zu verletzen. Wenn ein Wasenmeister auf diese Hilfe einen Anspruch machet, so muß seine Armuth nicht hypothetisch seyn; er muß nicht ein Herr oder ein Müssiggänger seyn wollen, der nur seinen Knecht arbeiten läßt, und selbst, bey gesundem Leibe, einen bloßen Zuschauer machen will. Ist er aber alt und gebrechlich und wahrhaft arm: so ist er, ein Mensch wie wir, unser Bruder, und wir wollen ihm gerne menschenfreundlich beyspringen, damit er, wenn er Ordnung und Mäßigkeit hält, seine Tage in Ruhe und ohne Noth verleben mag. Er kann und soll Hil-

se fodern, nur unsere Häute nicht. Wir wollen unsere Gabe zu seinem Unterhalt für den Richter bringen; aber er soll uns unser Getreid, die Garben, das Stroh, den Flachs nicht aus einem Recht fodern, und vor unsern Häusern ertrotzen.

Nach dem Tode eines solchen Mannes soll aber auch vorläufig untersuchet werden, ob die Nothwendigkeit erfodere, daß ein neuer Wasenmeister angestellet werde. In manchen Gegenden sind derer gewiß zu viele. Es wäre immer eine Wohlthat für das Land wenn eine Wasenstatt eingezogen werden könnte.

Indessen machet mir, ich gestehe es aufrichtig, doch dieß einen Kummer, daß wir vermög des Mandats das gewöhnliche Abziehungslohn bezahlen müssen. Hier scheinet es mir, daß der Willkühr der Richter, wovon sich Einige mehr für die Jagdlust als für das Wohl der Unterthanen interissiren, zu viel eingeräumet, und der Anlaß zu Prozessen noch nicht gehoben sey. Die Erfahrung lehret, daß es ganz in der Macht der Richter stehe, Ge-

wohn-

wohnheiten, oder Observanzen zu machen oder zu zernichten, oder auf allerley Art und Gestalt zu modifizieren.

Nach den Rechten und selbst nach der Taxordnung sind wir bey den Laudemien keine Nachrechte schuldig: aber wodurch ward uns diese schwere Bürde allgemein und im ganzen Lande aufgebürdet? Durch die Observanz *). Nach bayerischen Rechten gebühret dem Grundherrn bey den Mayerschaften nur der Anfall und

*) Die Herrschaften handeln sehr klug für ihren Beutel, daß sie den Beamten und Schergen von jedem Gulden des Laudemiums einen Schilling oder 8. Kr. 2 Pf. bewilligen. Dadurch werden sie gereizet, die Laudemien immer zu vergrößern, weil sich auf solche Art auch ihre Nachrechte vermehren. Nie geht es leichter, als wenn eine Hand die andere wäscht. Bey Klöstern und Stiften giebt es nebst dem Richter und Schergen auch einen Kastenbereiter. Dieser will ganz natürlich auch einen Antheil an den Nachrechten haben, und der Richter und der Scherg können sich, wie es ganz natürlich ist, ihren Antheil nicht vermindern lassen. Was ist also natürlicher, als daß man doppelte Nachrechte hergebracht habe? Es lebe die Gerichtspraxis!

und die Abfahrt nicht. Cod. civ. pag. 4. cap. 7. §. 11. in not. lit. b. Denn der Gutsmayer bedarf wahrlich keiner grundherrlichen Einwilligung zum Sterben. Was berechtiget also die Grundherren, daß sie überall doppelte, und in manchen Orten mehrerer Laudemien nehmen? daß wir ihnen das Laudemium sogar von unserm Vieh und von unsern Haus- und Baugeräthen, wovon wir ganz allein die Eigenthümer sind, geben müssen? Daß sie uns über bezahlte Laudemien keine Bescheinung geben, und die Summa in den Gerechtigkeitsbriefen nicht anzeigen damit der Landesherr und kein Mensch wisse, wie viel wir bezahlen mußten *)? Die Observanz. Warum müssen wir wider den klaren Ausspruch der Taxordnung und der Anmerkungen über den bayerischen Codex pag. 4. cap. 7. §. 11. n. 5. lit. e. die Laudemien und Taxen manchmal schon ein ganzes Jahr eher, als wir die Briefe erhalten, bezahlen

*) Wenn die Grundherren die Laudemien nach den Rechten und Gesetzen nehmen; was haben sie Ursache, die Summa des Laudemiums zu verheimlichen?

len *)? Wegen der Observanz. Warum wird das bezahlte Laudemium nicht zurück gegeben, wenn der Handel ex caussa negotium jam antecedente rückgängig wird? Wegen der Observanz **).

Was

*) Der Bauer weiß nie, wie es mit seiner Gerechtigkeit stehe; bey der Verehelichung oder der Gutsübernahm ist davon keine Rede. Hintennach mag der Grundherr oder sein Beamte thun was ihm gefällt. Erst nach langer Zeit bekömmt der Unterthan den Gerechtigkeitsbrief ins Haus; der für ihn so neu ist, als wäre er von ohngefähr zum Fenster eingeflogen. Und dennoch soll dieser Brief alle Rechte und Pflichten zwischen Herrn und Unterthan entscheiden, und vor dem Richterstuhl ein vollgiltiges Instrument seyn!

**) Nicht blos wegen der Observanz, denn das Gesetz selbst erlaubet dem Grundherrn, daß er das Laudemium behalten darf. B. Kreitmayer, B. Schmid, und Andere erklären dieß für unbillig, weil die Ursache warum das Laudemium bezahlet worden ist, aufhöret, folglich die sogenannte *condictio causa data, causa non secuta* wider den Grundherrn Platz greifet. Allein unser Codex, saget B. Kreitmayer weiter, laßt es bey dem schon bezahlten Laudemium bewenden, aus der bey B. Schmid art. 21. no. 14. bemerkten Ursache: *Et si enim*, heißt es alldort, *forte peti potuisset*, *tamen difficul-*

Was hat das vorzüglichste Kleinod der bayerischen Nation, das Millionen werth ist, die Zehntfreyheit bey allen kleinen Früchten, welche uns nach dem klaren Ausspruche der Rechte zusteht, vertilget? Die Observanz. Was hat unsern Kindern die persönliche Freyheit geraubet, und sie mit der Leibeigenschaft beflecket, kraft derer sich die Herrschaften berechtiget zu seyn glauben, sie zu den Diensten bey ihren großen Hofgebäuden zu zwingen, und von den Bauern, bey denen sie für das ganze Jahr verdinget sind, mitten im Jahre selbst in der Aernde oder Heuzeit mit Einmal abzufodern *)? Die

difficulter obtinetur, *quia ex inferno nulla redemtio*. Der Bauer darf also das, was ihm nach offenbaren Rechten gebühret, nicht zurückfodern: quia ex inferno nulla redemtio, hm! hm! wie spaßig! Hätte dieser große Gelehrte lieber gesagt: Acheronta movebo.

*) Die Herren und Prälaten behaupten, daß sie bey ihren Wirthschaften der Frohne oder Schaarwerk nicht entbehren können, und daß sie die Kinder ihrer Unterthanen zu persönlichen Diensten zwingen müssen, weil sie sonst ihre großen Oekonomien nicht führen könnten. Wie wunderlich! wenn diejenigen, welche tausend-

Die Observanz. Was leget uns die verderblichste, unleidentlichste ungemessene Scharwerk auf? Was zwinget uns, daß wir dem Gerichtsherrn das Scharwerkgeld verreichen, und nebenbey doch Naturaldienste zum Beyspiel Zehend oder Getreidfuhren verrichten müssen? Was bürdet uns die Schuldigkeit auf, daß wir unsern Herrschaften nicht bloß Getreid, sondern auch Holz, Kälber, Stroh, Ruben, Obst, Flachs und dergleichen eindienen, und ihnen auch alle edlere Gattungen des Holzes als Eichen, Ulmen, Eschen und dergleichen überlassen müssen, obwohl sie nur Domini directi,

tausendfältige Gelegenheit haben, die Eltern und ihre Kinder auf eine feine Art in ihre Dienste zu bringen, ohne daß sie darum des Stockes oder der Geigen benöthiget wären, über Mangel an Dienstboten klagen; was muß denn der arme Bauer thun, dem der gnädige Herr mitten im Jahre seine Dienstboten wegnimmt? Wodurch verdienen die Wirthschaften der Herren und Klöster, daß man sie diese Sklaverey gegen freye Menschen ausüben lasse? Vielleicht dadurch, daß sie von ihren vielen Gründen nichts in die Staatskassa zahlen?

cti, wir aber allein Usu fructuarii sind? Die Observanz *).

Warum haben die verbotenen Sammlungen der Religiosen, Pfarrer, Capläne, Mesner, Jäger, Schergen, Wasenmeister noch immer ihren Fortgang **)? Wegen der Observanz.

Was

*) Manchmal pflegt man dergleichen Observanzen nach und nach auch den Gerechtigkeitsbriefen einzuverleiben, damit man nicht nöthig hat, die Observanz zu beweisen. Dieß war das schicklichste Mittel, die gemessene Frohne in die ungemessene zu verändern. Es versteht sich von selbst, daß dieß ohne Vorwissen und Einwilligung der Unterthanen geschehe.

**) Vorhin kamen diese Leute bittend den Bauern vor die Thüre. Aber durch das landsherrliche Verboth wurden sie aufmerksam gemacht, und sie wußten dasjenige, was sie vorhin bittweise foderten, oder das Precarium in ein Geding, Vergleich oder sonst in eine Schuldigkeit zu ändern, oder unter dem Vorwande eines Salarii zu fodern. Ich kenne einen Caplan, der im vorigen Jahre dem L. Müller zu A. E. Ohrfeigen gab, weil er ihm die Sammlungsgarbe verweigert hat. Die durch Landsherrliche Manda-

re

Was hat fast alle unsere Wirthe zu Zwang oder Nothwirthen gemacht, die noch in gegenwärtigem Jahrhundert ganz unbekannt waren? Die Observanz. Wodurch hat man das Schutzgeld, und viele andere Abgaben eingeführet? Durch die Observanz. Und was ist denn die Observanz? Ein schreckliches Ungeheuer, von Beamten *) und Schergen erzeuget, und vom Blut der Unterthanen genähret; die vielköpfigte Schlange, an der wenn ihr Hercules einen Kopf abhauet, augenblicklich sieben Andere hervorragen. Der wohlthätige Kayser Joseph, welcher für die Menschheit zu früh in das Grab sank, hat dieses Ebentheuer mit Muth bestanden. —

Oft habe ich mir die Frage aufgeworfen, woher es doch käme, daß alle dem Landvolke nützliche Mandaten durch die Observanz vereitelt

te aufgehobenen Mißbräuche kommen in Bayern allzeit in einer andern weit scheußlicheren Gestalt und mit unüberwindlicher Macht zurück.

*) Wenn ich von Herren und Beamten rede, so versteht es sich von selbst, daß die braven rechtschaffenen Männer, derer ich viele kenne und verehre, nicht darunter verstanden sind.

eitelt worden seyn? Zum Theil liegt die Ursache in der Gutmüthigkeit der Landleute, die gerne alles erdulden, wenn man sie nur ihren Bissen Brod einigermassen in Ruhe genießen läßt, oder in der Verzagtheit Anderer, welche glauben, daß Gott und die Natur dem Bauer keinen bessern Antheil hienieden beschieden habe, als daß er das Lastthier aller Menschen sey, und daß es ihm vermög seines Standes gleichgültig seyn müsse, ob er von Diesem oder Jenem, auf diese oder auf eine andere Art, zu Boden gedrücket werde. Auch die Unbestimmtheit der Abgaben, besonders der grundherrlichen, die bloßen Leib- und Freystiftsgerechtigkeiten und anderer Umstände machen, daß das Heil oder das Verderben des Bauers ganz von der Willkühr und Gunst des Richters abhange; es ist also kein Wunder, daß die Unterthanen wenigst in kleinen Sachen mit sich machen lassen was man will.

Um wieder auf die Wasenmeister zurück zu kommen, setze ich den Fall, daß ein Bauer mit dem Wasenmeister wegen des Abziehungslohnes in einen Streit komme. In einer so gerin-

geringen Sache kann der Bauer die Gunst des Richters attalicis conditionibus, wie Horaz sagt, nicht suchen, vielweniger könnte er, wenn der Bescheid wider ihn ausfällt, appelliren; denn er müßte, um 2 oder 3 fl. zu erhalten, 50 oder 100 fl. verstreiten, und was noch weit mehr ist, zugleich die Gunst des Richters verlieren. Dagegen ist die Sache für den Wasenmeister von größter Wichtigkeit. Es darf nur ein oder anderer Bauer nachgeben; so hat er gewonnen Spiel, und die Observanz ist dadurch, wenigst in den Augen des günstigen Richters schon hergestellet.

Auf eben diese Art hat der Bauer die Zehentfreyheit, die ihm vermög der Landesgesetze und Landesverfassung von allen Früchten, das Getreid ausgenommen, gebühret, verloren, und so haben wider ihn die Pfarrer, Capläne, Jäger, Schergen, Mesner u. d. g. gesieget.

Aber noch habe ich die Hoffnung nicht aufgegeben, daß der Landesherr endlich erklären werde, er habe zu dergleichen Gewohnheiten und schädlichen Observanzen nicht eingewilliget.

Damit

Damit eine Gewohnheit giltig sey, muß nach Rechten die Einwilligung des Landesherrn und der Gemeinde wenigst gemuthmaßet werden können: Wie kann man aber muthmassen, daß der Landesherr den Unterthanen, welche selbst nach dem Ausspruch des Jesuiten P. Pichler, L. 3. Tom. 1. n. 37. præcipua basis reipublicæ sunt, so wesentliche Rechte, wovon die Glückseligkeit und einigermaßen der Reichthum des Staats abhangt, nehmen lassen wolle?

D. R.

Ueber die
Mißbräuche und Ungerechtigkeiten
der
Wasenmeister oder Abdecker
in Bayern
von O. R.

Man erwarte hier von mir keine Abhandlung, welche aus tiefsinnigen Sätzen von der Physik und der Medicin hergeholt ist. Wer physikalische Gründe über diese Frage zu wissen verlanget, der mag die Werke der französischen Akademien und anderer Gelehrten nachlesen. Ich habe meine Absicht ganz allein auf das gerichtet, was mich die Erfahrung dessen, was in meinem Vaterland geschieht, lehren kann.

Man wird mir aber doch eingestehen, daß die Erfahrung mehr als alle physikalische Gründe gelte. Die Sache ist auch in sich selbst wichtig-

Anmerk. Aus den bayrischen Beyträgen zur schönen und nützlichen Litteratur, zweyter Jahrg. I. Band, Seite 280. München 1780.

wichtig genug, daß sie längst eine richtige Untersuchung, und die größte Aufmerksamkeit des Staats verdienet hätte.

Herrschaften und Beamte urtheilen von dieser Sache ganz verschieden, und jeder nach seiner Art.

Einige erkennen die Schinder in dieser Sache als Lehrmeister und Richter, besonders, wenn sie bey ihnen Pferde oder Hunde in der Kur, oder im Futter haben. Der Wasenmeister brauchet viel Aas oder Luder zur Fütterung der Jagdhunde; man nimmt also dem Unterthan das Fleisch des ertrunkenen oder an einer Wunde krepirten Rindviehes, und man erlaubet ihm nicht einmal eine Kuhe durch den Metzger schlachten zu lassen, welche nicht kälbern konnte, oder einige Zeit nach dem Kälbern vom Schlag getroffen, oder sonst mit einer unschädlichen Krankheit behaftet ward. Die Häute muß der Unterthan auch fast allezeit zurücke lassen, unter dem Vorwand, daß das Vieh eine ansteckende Krankheit hatte, oder daß der Schinder eine besondere Gerechtsame bey dem löblichen Obristjägermeisteramt erlanget habe. Zu wie vielen Betrügen können boshafte Leute hiedurch Anlaß nehmen! Die Beyspiele sind nicht selten, daß selbst die Schinder durch schädliche Arzneymittel, oder auch andere noch boshaftere Erfindungen das Vieh der Landleute mit Fleiß zu Grund richten,

ten, um nur die Häute zu bekommen. Der Unterthan erhält sogar die Häute von den sogenannten häutermäßigen (*) Pferden nicht: und wenn er sich wider den Schinder beschweret, so wird er gemeiniglich nicht gehöret.

Eine solche Haut, die man in das Hauswesen sowohl brauchen kann, ist zwar ein großer Verlust für einen armen, unglücklichen Unterthan; der Werth derselben ist aber doch so groß nicht, daß er höhere Gerichtsstellen anlaufen kann. Desto ungescheuter kann der Richter und Schinder den Unterthanen tyrannisiren. In solchen Orten leben die Schinder gemeiniglich sehr kostbar, und sie sind meistentheils sehr bemittelte Leute. Sie gelten bey den Liebhabern der Jagd mehr als alle übrige Unterthanen, haben freyen Zutritt bey dem Herrn, dürfen an der Jagdlust Antheil nehmen, und genießen mehr Ehre und Achtung als Leute vom mittelmäßigen Stande.

Andere Herrschaften und Beamte lassen sich nicht gar so sehr durch die Schinder regieren; aber sie lassen sich durch sie bethören. Sie bedauern es herzlich, daß der arme unglückliche Unterthan sein Pferd oder Kuh sammt der

(*) In Bayern heißt man häutermäßige Pferde diejenigen Schindmähren, welche Alters oder Schwachheit halber nicht mehr zu gebrauchen sind, sondern lebendig dem Schinder übergeben werden müßen.

der Haut zurück lassen müße; aber sie sehen dieses für ein nothwendiges Uebel an, damit keine Ansteckung entstehe. Die Zeugen, welche der Schinder bey Eröffnung des krepirten, oder erwürgten Viehes gebrauchet, stehen entweder in seinem Sold, und sprechen, was er verlangt, oder sie sind wenigst nicht fähig, zu urtheilen, mit welcher Krankheit das Vieh behaftet war. Man kann dem armen Landmann das Mitleiden nicht versagen, wenn man einen Tagwerker oder Söldner entscheiden sieht, daß das Pferd z. B. an einer Herzschlächtigkeit krepirt sey. Man frage einen solchen unverständigen Mann, was die Herzschlächtigkeit sey, so wird er entweder aus Dummheit oder Bosheit antworten: Das Herz war bey der Eröffnung nicht authentisch: oder, es war etwas Gelbes im Herz; und also war das Vieh herzschlächtig.

Es ist bekannt, daß der Schinder das verreckte Vieh nur einige Stunden länger uneröffnet liegen lassen dörfe; so wird man das Herz gewiß niemals authentisch finden.

Nur ein geschickter Arzt oder Vieharzt ist im Stande, die Krankheit zu bestimmen, an welcher das Vieh verreckt ist. Es ist also unbegreiflich, wie man in einer für den Staat und Landkultur so wichtigen Sache, ungelehrte und unverständige Leute als Kunsterfahrne auf-

aufstellen konnte, nach deren Ausspruch sich der Richter in seinem Urtheile richten muß.

Wenn der Zeug und Richter unentschlossen sind, und zweifeln, ob sie die Haut dem Unterthan oder dem Schinder zusprechen sollen; so darf der Schinder nur mit der Gefahr der Ansteckung drohen, alsdenn wird ihm die Haut ganz gewiß zu Theil werden. Es ist unter den Aerzten eine ausgemachte Sache, daß es bey dem Viehe keine solch ansteckende venerische Krankheit, wie bey Menschen gebe; dessen ungeachtet giebt man die Franzosen als einen Hauptmangel bey dem Rindviehe an, und die Richter und Beschaumänner sprechen eine solche Haut, wodurch nicht die geringste Ansteckung entstehen kann, dem Eigenthümer ab. Wendet der Eigenthümer ein, daß die Gefahr der Ansteckung nicht geringer sey, wenn anstatt seiner der Schinder die Haut verarbeiten lasse, oder verkaufe: so machet der Richter diesem im Ernste, oder nur auf den Schein den Auftrag, daß er die Haut sammt dem Luder vergraben soll. Der Schinder verspricht es, behält die Haut dennoch für sich, wie die tägliche Erfahrung lehret. Unter hundert Häuten vergräbt er nicht eine; und diese nur in dem Fall, da der Richter, welches selten oder nie geschieht, zu sehr auf die Vergrabung andringet (*).

Die

(*) Ich kenne einen Beamten, welcher die Unterthanen mehr

Die Schinder bekommen also die Häute, und das Fleisch fast von allem verreckten, oder ihnen lebendig übergebenen Viehe entweder aus einer eingebildeten Besorgniß der Ansteckung, oder aus allzugroßer Zuneigung, welche ihnen von einigen Herrschaften oder Beamten bezeiget wird. Wenn ihnen dort oder da ein redlicher Beamter entgegen ist; so wissen sie gleich an einem andern Orte Hilfe zu finden, und Attestatte auszuwirken, durch welche ihnen Haut und Fleisch nach Verlangen zuerkannt wird. In dem Pfleggericht N. trug es sich zu, daß einem Pferde eines Fuhrmanns der Fuß von einem andern abgeschlagen wurde. Das Pferd war nicht mehr zu brauchen, und wurde

mehr als den Schinder liebet, und also gegen diesen ziemlich streng ist. Wenn er ihm aus Besorgniß einer Seuche eine Haut zusprach, so geschah es allemal mit dem Auftrag, daß er das Vieh sammt der Haut in vier Theile hauen, und in seiner Schindgrube begraben soll. Dieß befolgte er gar selten, denn der Unterthan, dem die Haut aberkannt worden, sorget sich wenig, ob die Haut vergraben, oder vom Schinder behalten werde. Der Richter war aber doch so strenge, daß die Haut doch wenigst ein- und andersmal im Jahre vergraben werden mußte. Der Schinder konnte aber einen so seltnen Entgang leicht ertragen, oder er gab sich die Mühe, die vergrabene Haut wieder auszugraben. Ich fragte diesen Beamten, warum er die Haut in vier Theile zu schneiden anbefahl. Er gab mir zur Antwort: es geschehe darum, damit der Schinder die Haut, wenn er sie ausgrabe, nicht mehr verbrauchen könne. Allein dieser Herr hat sich in seiner Meynung gewaltig geirret; denn warum sollte ein Schinder eine in vier Theile geschnittene Haut nicht mehr benutzen können?

wurde also dem Schinder lebendig übergeben. In gegenwärtigem Fall war es unmöglich zu behaupten, daß das Pferd an einem von den drey Hauptmängeln (*) krepirt sey. Der Schinder gab aber doch die Haut dem Eigenthümer nicht. Dieser klagte, und der Richter sprach sie ihm zu. Allein der Schinder brachte gar bald ein Attestat, daß zwar den pfleggerichtischen Unterthanen die Häute von den Pferden, welche nicht an den dreyen Hauptmängeln krepiren, zurück gegeben werden müssen: dieß sey aber nur von denjenigen Pferden zu verstehen, welche im dem Pfleggericht, wo der Eigenthümer anseßig ist, verrecken. Im Fall aber dem Eigenthümer das Pferd außer dem Pfleggericht, in welchem er wohnhaft ist, krepirt, oder sonst wegen einer Beschädigung nicht mehr weiter gebracht werden kann; so gehöre die Haut allemal dem Schinder, es mag hernach an einem von den drey Hauptmängeln oder an einer andern Krankheit, oder an einer Wunde krepiren, ohne Unterschied, ob es tod oder lebendig dem Schinder übergeben werde.

Der Richter hätte nicht Ursache gehabt, wegen dieses Attestats von Recht und Billigkeit abzuweichen; allein aus einer politischen Absicht

(*) Unser Codex erkennet S. 3. Cap. 3. §. 32. nur die Ritzig- Räudig- und Herzschlächtigkeit als Hauptmängel.

Absicht geschah es doch; und der arme Bauer, der sein Getreid nach München führen wollte, mußte sein Pferd, welchem in einem fremden Pfleggericht ein Fuß abgeschlagen wurde, sammt der Haut zurücklassen. Welch ein Unsinn! Verdienet der arme Unglückliche anstatt Mitleiden und Hilfe, daß er mit Verlust der Haut gestrafet werde? Ist er nicht mehr der Unterthan unsers gnädigsten Landesherrn, wenn er aus seinem Wohnort in ein anders Pfleggericht kömmt? Befand sich dieser Bauer nicht in einem ähnlichen Falle mit dem Müller Arnold, wegen welchem der König in Preußen ein so rühmliches Beyspiel der Gerechtigkeit gab?

Eben so wenig läßt es sich rechtfertigen, wenn man den Schindern die Häute von allen Pferden ohne Unterschied blos darum zuerkennet, weil sie auf den Hoch- oder Herrstraßen krepirt sind. Sind denn die Hochstraßen der Ort, wo man dem Landmann sein Eigenthum rauben darf? Man behauptet auch, daß der Eigenthümer einem krepirten Pferde den Zaum, die Halfter, Stattel, und Hufeisen nicht abnehmen dürfe. Fast jeder Richter spricht für den Schinder: dessen ohngeacht bin ich der Meynung, daß sich diese sogenannte Befugniß der Schinder bloß auf einen eingeführten schädlichen Mißbrauch, nicht aber auf eine rechtmäßige Gewohnheit gründe, und also

dem

dem Schinder nichts anders, als das Luder, die Haare, und ein billiger Lohn für seine Bemühung gebühre.

Man höret in Bayern immer die alte Klage, daß es viele Schinder, besonders vagirende, oder sogenannte fliegende Schinder gebe. Ist es aber Wunder, daß sich dieses Geschlecht so sehr vermehre, wenn es auf allen Seiten Unterstützung findet, und die Unterthanen ihrer Raubbegierde überlassen werden. Wenn ein Schinder 100 Höfe oder noch weniger unter sich hat, und die Unterthanen die Häute von den an den Hauptmängeln krepirenden, oder vielmehr von allen krepirenden Pferden und Viehe behalten darf; so befindet er sich in ziemlich guten Umständen. Und da also die Schinder so gute Nahrung haben, und bey so wenigen Höfen ihr Auskommen finden, besonders wenn sie auch, wie es fast überall geschieht, das Stroh sammeln dürfen: so werden sie sich immer vervielfältigen, und das Mandat von 1748 (*), welches die Zahl der Schinder zu vermindern befiehlt, nie in Erfüllung kommen.

Bisher habe ich die Unordnungen, Ungerechtigkeiten und Mißbräuche gezeiget, welche von

(*) Dieses Mandat hält 25 Höfe zum Unterhalt eines angesessenen Schinders für hinlänglich. Es scheint mir aber diese Zahl viel zu gering, wenn man dem Schinder keine Bedrückungen der Unterthanen gestatten will.

von den Schindern, oder vielmehr von einigen Herrschaften und Beamten auf dem Lande begangen werden. Nun komme ich erst auf die Frage, ob die Häute des an einer Seuche oder an Hauptmängeln krepirten Viehes ansteckend sey, und also vom Eigenthümer nicht verbrauchet werden dürfe?

Ich habe oben angezeigt, daß die Schinder die Häute von allem Vieh, wenn es auch an einer äußerst ansteckenden Krankheit verreckt ist, durch die Lederer und Weißgerber arbeiten lassen, verkaufen oder selbst verbrauchen. Es ist dieß im ganzen Lande bekannt, und die Schinder selbst widersprechen es nicht. Sie eignen sich diese Häute nicht heimlich zu, sondern sie werden in den Pfleggerichten vom löblichen Obristjägermeisteramt durch Atteſtate berechtigt, daß sie alle Häute von den an den Hauptmängeln krepirenden Pferden behalten dürfen. Niemand wird wohl so thöricht seyn, zu glauben, daß die Schinder dergleichen Häute, die ihnen durch das löbliche Obristjägermeisteramt zuerkannt werden, vergraben. Der Schinder verlangt von dem Unterthan, welchem ein solches Pferd krepirt ist, und wovon er die Haut behält, keinen Lohn für die Abholung des Pferds und seine übrige Bemühung. Wenn er die Haut nicht für sich behalten dürfte, sondern vergraben müßte; so könnte er ohne Lohn unmöglich bestehen.

Da

Da also die Schinder in den Pfleggerichten die Häute fast von allem krepirten Viehe für sich behalten, in einigen Hofmärkten aber allzeit, und sogar bey Hauptmängeln dem Eigenthümer zurück geben müßen, folglich die Häute entweder durch die Eigenthümer oder Schinder verbrauchet oder verkaufet werden; so ist wohl kein Zweifel mehr übrig, daß durch solche Häute, wenn sie von Lederern oder Weißgerbern bearbeitet worden sind, keine Viehseuche entstehen könne, sonst würden wir im ganzen Lande eine immerwährende Viehseuche haben.

Jederman weis, daß bey Pferden keine Krankheit so ansteckend ist als der Rotz (in Baiern Ritzigkeit.) Ein Stall, in welchem der Rotz eingerissen hat, kann nicht anders vollkommen gereinigt werden, als wenn man den Zaum, Sattel, Striegel, die Decke, Gurte und den sämmtlichen Pferdezeug wegschaffet, den Barenstand, Boden und alles Holzwerk herausreißt, und die Wände mit möglichstem Fleiße säubert. Ganze Kavalerieregimenter haben durch diese Krankheit in kurzer Zeit alle ihre Pferde verloren. Nichtsdestoweniger erlaubet das Obristjägermeisteramt den Schindern, die Häute von rotzigen Pferden für sich zu behalten. Dagegen müssen die hofmarkischen Schinder (*) die Häute der rotzigen Pferde

(*) Dieses geschieht nicht in allen Hofmärken. In einigen erhält der Bauer so wenig als in Pfleggerichtern

de dem Eigenthümer zu seinem Gebrauch zurück geben. Es kann also kein Zweifel mehr übrig seyn, daß alle Häute durch das Loh der Lederer, und übrige Bearbeitung von der Ansteckung vollkommen gereiniget werden.

Wie kann es also billig seyn, daß man dem armen unglücklichen Landmann, der sein Pferd, oft das einzige, das er besessen hat, verliert, auch die Haut abnehme, und also dadurch sein Elend vermehre? Kann der Schinder mehr als den billigen Lohn für seine Bemühung fodern? Wodurch erlanget er das Recht den Unterthan zu zwingen, daß er die Haut zurück lasse, welche er selbst höchst nöthig hat, und um theures Geld kaufen muß? Warum sollten die pfleggerichtischen Unterthanen, die in der unmittelbaren Gerichtsbarkeit des gnädigsten Landesherrn stehen, härter als die hofmärkischen Unterthanen behandelt werden? Verdienet etwa dieses harte Schicksal unglücklicher Unterthanen, daß man es mit dem Namen eines landesherrlichen Regals beehre?

Ich zweifle nicht, daß das Obristjägermeisteramt berechtigt sey, die Häute mangelhafter

tern die Häute des krepirten Viehes. Die Schinder müssen oft große Leibgelder oder Laudemien und Stiften zahlen, und viel Hunde unterhalten; es wird ihnen also mehr Freyheit ertheilet, und die Bauern in Contribution zu setzen bewilliget.

ter Pferde den Eigenthümern abzusprechen, und den Schindern zuzueignen (*): aber ich vermuthe aus guten Gründen, daß dieses hohe Amt selbst die Billigkeit erkenne, und allenfalls ein günstiges Gutachten für die unglücklichen Unterthanen abgeben werde. Welch eine Menge von Prozessen wäre dadurch auf einmal gehoben? Wir würden so viele unverständige Beschaumänner nicht mehr nöthig haben, welche entscheiden sollten, ob das Pferd an einem von den Hauptmängeln krepirt sey; und verschiedene andere Ungebühren und Plackereyen würden unterbleiben.

Allein wie würden alsdenn die Schinder im Stande seyn, ihre Stiften oder sogenannte Hautanlage zum löblichen Obristjägermeisteramt jährlich zu verreichen (**)? Diese Frage ist

(*) Da das löbliche Obristjägermeisteramt den Schindern die Häute mangelhafter Pferde nicht nur bey pfleggerichtischen, sondern auch bey hofmärkischen Unterthanen zuerkennet, so sollte man glauben, daß deßfalls ein landesherrliches Generalmandat vorhanden seyn müsse; allein ich habe dasselbe bisher noch nicht ausfinden können.

(**) Die Schinder haben zweyerley landesherrliche Abgaben zu entrichten. Eine wird die Roßhaaranlage genannt, welche zu der hochlöblichen Hofkammer eingeschickt wird. Diese wurde im Jahre 1748. vermög Mandats vom 20. July, das erstemal eingebracht. Von jeden 10 Höfen muß ein Schinder ein Pfund Roßhaar verreichen, oder 8 Kreuzer an Geld bezahlen: dagegen aber alle unangesessene oder fliegende Schinder im Sommer bey einem Festungsbau, und im Winter im Zuchthaus auf landesherrliche Unkosten

ist für mich sehr schwer zu beantworten. Es wird diese Hauptanlage zweifelsohne zu allgemeinem Nutzen, oder zu landesherrlicher Jagdlust verwendet werden, und also wird man auf Verminderung derselben nicht anrathen dürfen. Ich glaube, daß das Obristjägermeisteramt selbst deßfalls den besten Vorschlag machen könnte, und auf Verlangen mit aller Bereitwilligkeit machen würde. Diejenige Schinder, welche Jagdhunde unterhalten müssen, haben bisher ohnedas keine Hautanlage verreichet; und da man dermal soviel ich weitläufig höre, so viele Jagdhunde nicht mehr nöthig hat, so könnten die Schinder von Unterhaltung derselben befreyet, und ihnen bedeutet werden, daß sie den unglücklichen Unterthanen alle Häute zurückgeben sollen. Auf solche Art könnte vielen tausend Unterthanen geholfen werden, ohne daß der Cassa des löblichen Obrist-

jäger-

sten unterhalten, und die Unterthanen von dem Umlauf dieses liederlichen Gesindes befreyet werden sollen. Die zweyte Abgabe ist die jährliche Stift, oder sogenannte Hauptanlage, welche alle pfleggerichtliche Schinder von pfleggerichtischen, und auch hofmarkischen Unterthanen die keinen eigenen Schinder haben, zum löblich. Obristjägermeisteramt entrichten müßen. Auch die hofmärkischen Schinder sind hievon nicht befreyet, wenn sie pfleggerichtische Unterthanen in in ihrem Gebiethe haben. Den Ursprung dieser Hauptanlage, habe ich noch nicht entdecken können. Es ist aber diese Abgabe viel beträchtlicher als die Roßhaaranlage. Jeder Schinder, der keine Jagdhunde unterhalten muß, muß zum löblichen Obristjägermeisteramt von jedem Hofe 8 kr. bezahlen, dagegen ihnen aber alle Häute von dem an Hauptmängeln krepirten Viehe bewilliget werden.

jägermeisteramts ein einziger Kreuzer entgienge. Nun käme es nur auf dieses an, wie dieses hohe Amt in Ansehung derjenigen Schinder, welche keine Jagdhunde halten, sohin die Hauptanlage bezahlen, entschädigt werden sollte. — So viel ist gewiß, daß die Schinder keineswegs diejenigen Leute seyn sollten, die berechtiget wären, eine Anlage von Unterthanen zu erheben, und daß es den Grundsätzen der wahren Cameralwissenschaften entgegen sey, daß man dieselbe eben von dem unglücklichsten Theil der Unterthanen erhebe. — — Afflictis non est addenda afflictio.

Auszug
aus dem deutschen Zuschauer II. Band, Seite 124.

Die Exzesse der Wasenmeister sind einer hohen obern Landesregierung selbst mehr als zu gut bekannt.

Der dießgerichtliche Wasenmeister aber, macht es gar zu arg.

Wenn 100 Stück Vieh krepiren, bekommen die Unterthanen nicht fünf Häute zurück. Die Herzschlächtigkeit ist der allgemeine Vorwand, und man läßt das krepirte Pferd oft 10 und 20 Stunden, oder beym Bauern

im

im Stalle, oder in der Schindhütte liegen, damit sich etwas mehr Wasser bey dem Herzen sammle; und da das Wasser nach dem Tod gleich zum Herzen läuft: so dezidirt der Mann allezeit für sich. Er ist ein Groß- und Grobsprecher, niemand von Zeugen und Beschaumännern getraut sich ihm zu wiedersprechen, theils aus Unwissenheit, theils als Sorge schimpflicher Vorwürfe.

Wenn man aber mit Vernunft und menschlichem Gefühle eine Betrachtung zwischen dem Unterthan, dem ein Stück Vieh krepirt, und dem, der das Krepirte schindet, anstellt, wird der verunglückte Unterthan gewiß mehr Rücksicht, als dieser, verdienen.

Die Gesetze, wenn sie billig seyn sollen, können niemal zugeben, daß dem Unterthan der Schaden vergrößert, und noch minder, daß ein anderer, in hoc casu der Schinder, sich mit dem Schaden des dritten bereichere, noch, das der Schinder mehr überkomme, als sein billiges Schindlohn, und das, was nicht allgemein brauchbar ist.

Ich finde kein Gesetz im ältern und neuern bayerischen Landrechte, welches dem Schinder eine solche Haut zuspricht.

Die einen Kauf umstoßende Hauptmängel sind bestimmt, als ritzig, räudig und herzschlächtig. Der Geist dieses Gesetzes fällt jedermann

dermann leicht in die Augen. Dem Verkäufer eines solches Pferdes kann der Fehler oder Mangel nicht wohl unbekannt seyn. Wenn das Uebel nicht allzusehr über Hand genommen hat, läßt es sich auf eine kurze Zeit verbergen, und der Käufer kann betrogen werden.

Wie nun die Rechte durchaus den Betrogenen und nicht den Betrügern beystehen, so ist dieses Gesetz beym Pferdekauf billig, heilsam, und der Gerechtigkeit angemessen.

So billig dieses Gesetz auf dem Roßmarkte ist, so unbillig scheint es auf die Schindhütte applicirt zu werden.

Das Gesetz ist gemacht, den Käufer vor Betrug zu schützen, aber eine für den Schinder geltende Raison kann ich nicht ausfindig machen. Ich weiß, daß einige Resolutionen von Dikasterien für die Schinder erlassen worden, aber deswegen heißt mich Plato noch nicht schweigen.

Ich trage mein Gutachten einer hohen Obern Landesregierung vor, der es zustehet, die Gesetze zu bessern, und das ungegründete auszumustern.

Ich wünsche mein Ziel zu erreichen, zu entdecken und zu beweisen, daß die Haut eines herzschlächtigen Pferdes nur aus Irrthum oder Unwissenheit dem Schinder zuerkannt worden,

und daß dieser Irrthum, zum Besten des Landmannes abgethan werden möchte.

Jene, so derley für den Schinder günstige, für die übrigen Unterthanen aber nachtheilige Resolution erlassen, waren auch Menschen, und mögen ohne Sünde gefehlt haben. In mehreren Juristen findet man, daß das Wort herzschlächtig durch scabiosus übersetzt und ausgelegt worden. Dieses thaten Rechtsgelehrte, die sich um das Wort, und nicht um die Sache selbst bekümmerten, die es nicht für nöthig hielten, bey Verfassung ihres juridischen Buches sich von einem Roßarzten belehren zu lassen. Daß aber herzschlächtig oder herzschlägig, und scabiosus sich wie Faust und Aug zusammenreine, das werden nicht ein Collegium medicum, nicht ein vernünftiger Physiker, sondern alle Schind und Roßärzte einhellig beweisen, wenn jemand heut zu Tag einen Zweifel haben sollte: solch ein juridischer Bock mag in mancher Gegend und auch bey uns legem irrationabilem, und derley Resolutionem veranlasset haben.

Die Herzschlächtigkeit, eigentlich ein heftig schlagendes Herz, und daraus entspringend schweres Athemholen entstehet von einer Entzündung der Lunge und Brustmuskeln. Allgemeine Entstehungsursachen sind eine übermäßige Erhitzung, und darauf erfolgte Er-

kältung, unrein staubigtes Futter, schneller Trunk ꝛc. In weiterer Bedeutung wird jedes, mit einem beschwerlichen Odemholen verbundenes, Husten bey Thieren, und besonders bey Pferden, auch die Dampfigkeit, die Herzschlächtigkeit genannt, und gar gewiß entsteht aus einem kleineren unbedeutenden Uebel, wenn nicht bey Zeiten anständige Mittel angewendet werden, eine unheilbare Herzschlächtigkeit, das ist, ein zwischem dem Herz und dem Herzbeutel in zu großer Menge gesammeltes Wasser. Die ältesten Pferde, so von Jugend auf gesund waren, werden, wenn die Natur nicht mehr arbeitet, wenn die Gefäße schlapp werden, an diesem Zustande krepiren. Dieses Uebel von dem ersten Anfall bis zum leidigen Ausgang betrachtet, hat gewiß nichts ansteckendes an sich, nichts, das die Haut unbrauchbar macht, und eben so wenig läßt sich an diesem natürlichen Uebel etwas entdecken, das dem Unterthan zur Last gelegt werden könnte. Wenn nun die Haut in sich nicht unrein, noch minder ansteckend, und wenn dem Unterthan weder culpa lata, weder levis zur Last gelegt werden kann: so kann ihm ohne Verletzung der Gerechtigkeit die Haut nicht abgesprochen werden: Selbst die landesherrliche Macht erstreckt sich in gesitteten Ländern nicht so weit, daß ein Theil meines Eigenthums ohne Ursache mir ab- und einem dritten zugesprochen werden kann. Es sollte also un-

maßgeblich eine Landesverordnung werden, daß die Herzschlächtigkeit noch ferners unter die, einen Pferdkauf umstoßende, Hauptmängel zu zählen, aber von dem Schinder deswegen kein Anspruch auf die Haut fernershin zu machen seye.

Dieses wäre um so nöthiger, weil einige Schinder, wie der hießige, immer weiters rafinieren, und so zu sagen die Herzschlächtigkeit auf alle Krankheiten, und selbst auf den natürlichen durch hohes Alter erfolgten, Umstand des Viehes zu extendiren trachten.

Man wird nicht sagen können, daß der Landmann zu viel fodere, wann er die Haut von dem herzschlächtigen Thiere verlangt, oder das der Schinder dadurch brodlos gemacht werde, da sich dagegen gar wohl behaupten ließ, daß dem Schinder gar keine Haut gebühret, als nur jene, so mit dem Vieh vergraben werden solle: wenn ihm eine brauchbare Haut zustünde, würde wohl in ältern oder neuern Landrechten etwas davon zu finden seyn.

Das uralte Herkommen, daß die Schinder die Nestel oder Weisrienlein verkaufen dürfen, beweist, daß die Schinder niemal eine ganze Haut, sondern nur von der nicht brauchbaren Haut die Abschnitze von Altersher benutzen durften.

Ich

Ich will nicht auf das Ausland provoziren, noch auf das Collegium Medicum, noch auf die von dem Hofmedicus Leutner mit gelehrten Anmerkungen herausgegebene Uebersetzung des Montigny, um zu beweisen, daß gar alle Häute des krepirten Viehes ohne Gefahr verarbeitet werden können, und folglich dem Eigenthümer zuerkannt werden sollten.

Ich könnte den Beweis von einer ansehnlichen Hofmark, in dem mir anvertrauten Landgerichte machen, wo dem Schinder gar keine Haut gelassen wird, sie muß entweder verschnitten und vergraben, oder dem Unterthan zugestellt werden.

Eine hohe Landesregierung wird mit mir einstimmig seyn, daß dieses vernünftig, und für den Unterthan gut gedacht sey: allein, so weit will ich mit meinem Gutachten nicht gehen, dieß muß einer mehreren Aufklärung überlassen werden, und es ist nur gar zu bekannt, daß die Schinder, so wie jede böse Sache, ihre Schützer haben.

Dem Unterthan geschieht dermal wirklich ein großer Dienst, wann ihm nur die Häute des an der Herzschlächtigkeit, umstehenden Viehes erhalten werden: Ich bitte also unterthänigst die Sache in baldige Ueberlegung zu nehmen, und eine gerechte Verordnung abzu-

 fassen,

fassen, indem zu besorgen ist, daß auf gegenwärtiges Frühjahr, wegen diesem Winter hindurch gehabten Futtermangel, vieles Vieh an eben dieser Krankheit umstehen, sohin dem Unterthan großer Schaden zugehen dürfte; empfehle mich anbey

Erding, den 14. Merz, 1783

unterthänigst gehorsamster

Freyherr von Widmann.

Neue

Neue Bemerkungen
über die
Wasenmeister und Abdecker
in Bayern
von D. R.

Vor Alters waren die Wasenmeister oder Abdecker bloße Diener der Gemeinden.

Diese nahmen sie auf, und ließen sie auch heyrathen, wie es noch dermal bey den Tagwerkern und Hirten gewöhnlich ist. Die Hirten verrichteten insgemein zugleich den Dienst der Wasenmeister, das ist, sie vergruben an einem tauglichen und schicklichen Orte das verreckte Vieh. Dieß geschieht noch dermal in vielen deutschen Staaten, und es bringt es auch die natürliche Ordnung der Dinge, der Nutzen und die Bequemlichkeit der Landleute mit sich.

Allein von 1677 anfangend, da das löbl. Obristjägermeisteramt den für die Bauern so unglücklichen Einfall hatte, sich die Jurisdiction über alle Wasenmeister zuzueignen, bekam alles eine ganz andere Gestalt.

Die Pfleggerichter, und die Gemeinden konnten keinen Wasenmeister mehr aufnehmen,

und man entzog der ordentlichen Obrigkeit fast alle Gewalt über sie.

Das Obristjägermeisteramt communicirte den 25. Jänner 1680. der hießigen Verwaltung einen gnädigsten Befehl, welcher unter andern also lautet. „Da die Wasenmeister die Nothdurft an Kern nicht haben, können, die habende Hunde gar übel, und schlechtlich halten, wodurch unsere Lustjagen gehindert, und gesäumet werden: Als haben Wir Uns gnädigst resolvirt, und wollen, daß künftig die Abdecker in den Landgerichtern mit Auf- und Abstellung, auch in andern Sachen, so das Gejaidwesen, und die Hundshaltung betrift, mit der Jurisdiction unsern Gejaidamt untergeben seyn sollen."

Schon in den ersten Jahren des erhaltenen Privilegii fori fiengen die Wasenmeister an, den Bauern die Häute von dem an den Hauptmängeln krepirten Viehes nicht mehr zu geben: oder für die Abdeckung der Häute einen übermäßigen Lohn zu fodern, und nebenbey den Unterthanen mit Sammlung des Getraides, der Garben, des Strohes, des Flachses, und dergleichen, beschwerlich zu fallen.

Weiter eigneten sich die Wasenmeister auch alles Fleisch, nicht blos von dem Vieh, das an einer Krankheit krepirt, sondern auch von demjenigen zu, das durch einen bloßen Zufall,

 oder

oder durch Gewalt ums Leben kömmt, z. B. vom erhenkten, ertrunkenen, tod gestoßenen, erfrornen, oder erschlagenen Viehe. Die Häute sollten sie zwar von dem Viehe, das an keinem Hauptmangel krepirt, selbst nach dem Ausspruch des Obristjägermeisteramts zurückgeben; es ist aber bekannt, wie weit sie diese Hauptmängel, besonders die Herzschlächtigkeit ausbreiten, so, daß fast kein Pferd mehr krepirt, welches nicht ihrem Vorgeben gemäß herzschlächtig ist.

Alle Bauern fürchten sich nun vor den Wasenmeistern, die noch vor hundert Jahren ihre Diener waren.

Sie sind leider unsere einzigen Viehärzte auf dem Lande, und der Bauer muß ihnen sein krankes Vieh anvertrauen, obwohl er kaum hoffen kann, daß sie es, wenn sie es auch verstünden, redlich kuriren würden; denn vom Tode des Viehes hängt ihr einziger Unterhalt und Nahrung ab.

Ihre Feindschaft hält man für sehr gefährlich, und man behauptet, daß sie, oder ihre Knechte nicht nur die Hunde, sondern auch das Vieh auf der Weyde aus Gewinnsucht, oder Bosheit zum Tode befördern.

Selbst Obrigkeiten haben manchmal Ursache, den Wasenmeistern durch die Finger zu

sehen, weil man weis, daß sie unter dem mächtigen Schutz des löbl. Obristjägermeisteramts stehen. Sie ziehen die Mänge junge Hunde, füttern und führen die Jagdhunde, helfen die Jagdlust befördern, und sind schon in diesem Betracht allein in den Augen der Großen wohl gelitten.

Das Obristjägermeisteramt dehnte seine neue Gewalt so weit aus, und die Wasenmeister begiengen so viele Excesse, daß endlich die bayrische Landschaft ins Mittel treten, und darüber ernstliche Vorstellungen machen muste.

Es ergieng daher unterm 12. Aug. 1686, folgender Landesherrliche Befehl.

„Wir erinnern uns zwar gnädigst, daß „Wir bereits an. 1677. befohlen, daß die Ab„decker in den Landgerichtern mit der Auf„und Abstellung, auch in andern Sachen, so „das Gejaidweesen, und die Hundhaltung be„trift, mit der Jurisdiction unserm Gejaid„amt unterworfen seyn sollen.

„Dieweil aber unsere Landstände bey ihrer „dießfalls vorgewesenen Versammlung sich „darüber sehr beschwert gefunden, und um „Remidirung unterthänigst gebethen; Als ist „hiemit unser gnädigster Befehl, daß dieß„falls alles in dem alten Stand, wie es „vor Alters gewesen, gesetzt, und vom er„melden Obristjägermeisteramt darüber Nie„mand,

„mand, insonderheit dem Hofmarksherrn ei„nige Beschwer nicht mehr zugefüget werde(*).

In Gemäßheit dieses gnädigsten Befehls ward alles wieder in den alten Stand gesetzt.

Die Wasenmeister sollten also wieder unter der Jurisdiction der Pfleggerichter stehen, und von den Gemeinden, wie vorhin, unter der Ratification der Obrigkeiten aufgenommen werden.

Allein man stellte in der Folge nur die Hofmarksherren zufrieden; die Pflegbeamten mußten sich ungeachtet dieses Wiederrufs in den Finger beißen, und die Bauern sich alles gefallen lassen, denn es war niemand, der bey der Landschaft, oder bey Hofe für sie sprach.

Selbst in Ansehung der Hofmarktsherren erhielt sich das Obristjägermeisteramt im Besitz, daß es mit dem krepirten Vieh der pfleggerichtischen Bauern frey disponirte. Die hofmärkischen Wasenmeister hatten also gemeiniglich für die Jagdhunde ihrer Herren zu wenig Kern, und die hohe Jagdlust, die damals noch größer, als in jetziger Zeit war, konnte manchmal

(*) Es ist merkwürdig, daß dieses Mandats in der Sammlung der churpfalzbayrischen allgemeinen, und besondern Landesverordnungen, welche Herr Georg Karl Meyer, kurfürstl. Hofraths Sekretär, und Registrator in den Druck gab, nicht gedacht habe. Warum?

mal nicht vollkommen befriediget werden. Man warb also auf allen Seiten um pfleggerichtische Bauern.

Und da die Gewalt, und die Rechte der Wasenmeister immer vergrößert wurden, so war es keine geringe Sache, wenn 20 oder 30 pfleggerichtische Bauern an einen hofmärkischen Wasenmeister angewiesen wurden.

Die pfleggerichtischen Wasenmeister schnitten sich bey dieser Gelegenheit sehr wohl ihre Pfeife. Vermög des Mandats von 1677. gehörte ihnen aller Kern, oder das Fleisch des krepirten Viehes; wenn sie also einige pfleggerichtische Bauern an hofmärkische Wasenmeister anweisen ließen, so mußten ihnen diese einen gewissen jährlichen Pachtschilling geben. Bey dieser Handelschaft gewannen die pfleggerichtischen und hofmärkischen Wasenmeister; aber den verpachteten Bauern gieng es nur desto schlimmer. Sie müssen manchmal einen Weg von einigen Stunden laufen, und dem Wasenmeister das krepirte Vieh ansagen. Wenn dieser nicht zu Hause ist, oder, wenn es ihm sonst nicht gelegen ist, das Vieh sogleich abzuholen, so läßt er es 1 und 2 Tage liegen; der Bauer muß den Gestank im Hause leiden, und sich der Gefahr aussetzen, daß auch das übrige Vieh angestecket werde. Er darf es nicht selbst vergraben, und jedem andern Wasenmeister ist es vom Obristjägermeisteramt

steramt scharf verbothen, seinem Nachbarn einen Eingriff zu machen.

Man darf aber nicht glauben, daß das Obristjägermeisteramt seine neuen Rechte und Anmaßungen im zweifelhaften Stande ließ.

Es ergieng den 16. Junii, 1788. ein neues Mandat, welches dem Obristjägermeisteramt die Jurisdiction über die pfleggerichtische Wasenmeister von neuem bestättigte. Von Auf- und Abbestellung der Wasenmeister geschah hier keine Meldung, man sollte glauben, daß es desfalls bey dem Mandat von 1686 verblieb.

Allein das Obristjägermeisteramt das an Hilfsquellen allezeit unerschöpflich ist, hat sich bisher in der vollkommenen Ausübung dieses Rechts erhalten, und keine Obrigkeit, selbst keine Dikasterien getrauen sich dasselbe zu bezweifeln.

Die hohe Justitz-Dikasterien konnten sich in den verschraubten Gang dieser Neuerung nicht schicken, und entschieden die vorkommenden Klagen nicht gemäß den Anmaßungen des Obristjägermeisteramtes, sondern nach Recht, und Billigkeit.

Die hochlöbl. Regierung Landshut erließ an das Pfleggericht Erding den 19. Oct. 1697. folgenden Befehl: „Ueber Wolfen Zäch Wa„senmeister zu Erding, um ihm in den Fäl„len,

„len, da ein Vieh rizig, räudig, herzschläch-
„tig, oder französisch verrecken thut, die Häut
„möchten zugelassen werden, unterthänigstes
„Suppliciren, und seinen darüber gehorsamst
„erstatteten Bericht, wollen Wir ihn Zäch
„mit seinem Begehren völlig abgewiesen ha-
„ben.“ — Allein das Obristjägermeisteramt achtete nicht auf die Befehle der Gerechtigkeit, und maßet sich noch heutiges Tags das Recht an, den Wasenmeistern die Häute des an den vier Hauptmängeln krepirten Viehes anzuweisen.

Und aus welchem Titel? Offenbar aus keinem Andern, als aus obigem Landesherrlichen Mandat vom 25. Jänner 1677. worinn demselben die Auf- und Abstellung der Wasenmeister, und die Jurisdiction in Sachen, die das Jagdwesen, und die Hundshaltung betrift, verliehen worden ist, ein Mandat, welches im Jahre 1686. wiederrufen worden ist, mit dem Beysatz, daß wider alles in den alten Stand, wie es vor Alters gewesen, bleiben, und Niemanden einige Beschwerde zugefüget werden solle.

Ich will aber setzen, daß das Mandat von 1677. noch in seiner völligen Kraft wäre: folget daraus, daß man den Bauern ihre eigenthümlichen Häute nehmen könne? Oder kann die Jagd- und die Hundshaltung nicht bestehen, wenn man die Häute den rechtmäßigen

Eigenthümern läßt? Hat das Obristjägermeisteramt authoritatem legislativam, und die unumschränkte Gewalt, die heiligen Rechte des Eigenthums zu verletzen?

Der Landesherr hat noch nie dergleichen Machtsprüche gethan, und eine weise Regierung wird sich davor allzeit hüten.

Eben so unrecht handelte das Obristjägermeisteramt, da es zu den drey Hauptmängeln, Rotz, Räude, und Herzschlächtigkeit, welche das bayrische Landrecht bestimmt, eigenmächtiger Weise auch die Franzosenkrankheit hinzufügte. Es steht offenbar nicht in dessen Gewalt, einen neuen Hauptmangel zu bestimmen; und, wenn es auch die Gewalt dazu hätte: so wäre doch diese Bestimmung äußerst unschicklich und lächerlich, denn das Vieh ist nach dem Ausspruche aller verständigen Leute mit der Franzosenkrankheit nie behaftet, und jene Beschaffenheit des thierischen Körpers, welche das Obristjägermeisteramt für Franzosen erklären will, ist eigentlich gar keine Krankheit, wie nebst vielen andern Graumann in seiner Abhandlung über die Franzosenkrankheit des Rindviehes bewiesen hat.

Ist es also nicht ärgerlich, daß der arme unglückliche Unterthan die Haut, und auch das Fleisch des geschlachteten für französisch gehaltenen Viehes dem Wasenmeister überlassen

soll,

soll, da doch dasselbe für den Menschen eben so gesund, als jedes andere ist?

Diese Behauptung gründet sich nicht bloß auf den Ausspruch der Aerzte, sondern auch auf die tägliche Erfahrung; Denn es ist das Rindvieh weit öfters französisch, und es wird dasselbe in den Städten selbst von vornehmen Personen weit häufiger gegessen, als man insgemein dafür hält, ohne daß dadurch jemanden der geringste Schaden an der Gesundheit zugehet.

Wenn die Unterthanen in ihren Häusern von Metzgern um Lohn ein Rindvieh schlachten lassen, so ergiebt sich der Fall gar oft, daß ein Stück für französisch befunden wird.

Nun fragt sich, warum wird unter so vielem Vieh, das in Städten geschlachtet wird, nie eines für französisch befunden? Das Stadtthor kann diese Krankheit wahrlich nicht heilen.

Ich frage weiter, warum wird das Vieh, das die Landmetzger für sich kaufen und schlachten, nie für französisch erkläret?

Ich weiß wohl, daß man auch in andern Ländern einen Eckel an dem Fleische habe, welches für französisch geachtet wird; aber man ist doch wenigst nicht so unsinnig, dem Eigenthümer auch die Haut zu nehmen.

Für die Abdeckung der Haut ward durch das Obristjägermeisteramt nie ein gewisser Lohn bestimmet, und den Wasenmeistern ein freyes Feld gelassen, die Unterthanen so sehr zu drücken, daß sie manchmal lieber die Haut zurücklassen, als den gefoderten Lohn bezahlen.

Wenn das krepirte Vieh einige Stunden von der Wasenstatt entfernet ist, so begehrt der Wasenmeister vom Eigenthümer des Viehes auch ein Fuhrlohn; aber mit welchem Rechte? Der Bauer ist ja nach der neuen Einrichtung nicht Eigenthümer des Fleisches, oder des Luders, sondern der Jagdherr, der dasselbe für seine Hunde bedarf; folglich muß dieser auch das Fuhrlohn bezahlen, dem Bauer ist es gleichgiltig, ob der Wasenmeister das krepirte Vieh nach Hause fahre, oder an einem abgelegenen Ort in der Nähe vergrabe. Als noch die Schäfer oder Hirten der Gemeinden, oder die Wasenmeister zur Zeit da das Obristjägermeisteramt über sie noch keine Jurisdiction hatte, das krepirte Vieh vergruben, hatte fast jede Gemeinde einen eignen dazu bestimmten Platz; und noch dermal, wenn eine starke Viehseuche einreißt, ist ein Wasenmeister nicht im Stande, alles Vieh nach Haus zu fahren, sondern muß es an dem Ort, wo die Viehseuche ist, vergraben.

Der Bauern halber ist es also unnöthig, daß der Wasenmeister das Vieh nach Hause

 fahre.

fahre. Vielmehr ist das weite fahren des krepirten Viehes für sie beschwerlich und gefährlich. Es ist selten ein Jahrgang, ohne ansteckende Krankheit des Viehes; und man weiß auch, wie bald sich dieses Uebel ausbreite. Es ist also wider alle Polizey, wenn man das verreckte Vieh einige Stunden weit durch Dörfer und Viehheerden fährt und das Fleisch aushauet und aufdorret, um damit die Hunde zu füttern.

Das Pfleggericht Erding hat vor Zeiten auch in Ansehung des Lohnes der Wasenmeister für die Unterthanen gesorget, und den 1. August 1689. zwischen dem Wasenmeister zu Erding Wolfen Zäch, und den Gemeinden Mitter- Nieder- Gläß- und Berglehren, dann den Unterthanen am Hart einen Vergleich errichtet, und dem Zäch für ein verrecktes Pferd 30 kr., für eine Kuh 24 kr., für ein jähriges Kalb 12 kr., für ein abgenommenes Kalb 8 kr., für ein Saugkalb und Schaaf 6 kr. bestimmt: „Dagegen er Zäch schuldig seyn solle, das „Luder hinweg zu bringen, oder an Ort und „End, wo es weder Vieh noch Leuten schädlich, zu vergraben; dieser Vergleich aber so„wohl durch sie beyde Theile, als auch deren „Nachkommenschaft also gehalten werden.“

Auch der vorige Wasenmeister zu K** wagte es ein- und andersmal, denn Untertha-

nen

nen die Häute zu verweigern, und behauptete, daß er dieselben von dem Viehe, das an den vier Hauptmängeln krepirt, nicht zurück zu geben schuldig sey. Allein der richterliche Spruch fiel wider ihn folgendermaßen aus: „Daß ermelter Wasenmeister Marx Schmid „sein Articulirtes intentum (wie es sich zu „Recht gebühret hätte,) nicht bewiesen habe, „folglich schuldig seyn solle, den sämmtlichen „beklagten Hofmarktsunterthanen jederzeit die „Roßhäute von den an den vier Hauptmän„geln krepirten Pferden gegen Bezahlung des „alt gebräuchigen Ausziehlohns zurück zu stel„len." K** den 11. März, 1752.

Diese Hofmarktsunterthanen haben dadurch einen Vorzug vor vielen andern; und durch sie läßt sich noch heutiges Tages der auf beständige Erfahrung gegründete klare Beweis machen, daß durch zurückgabe der Häute des rotzigen, räudigen, herzschlächtigen, oder französischen Viehes, keine Seuche entstehe, wie einige Wasenmeister gerne behaupten möchten; wiewohl es dieses Beweises nicht bedarf, weil vorhin, selbst gemäß des allegirten gnädigsten Regierungsbefehls von 1697. alle dergleichen Häute im ganzen Landgerichte Erding zurück gegeben werden musten, und noch dermal die Wasenmeister im ganzen Lande dergleichen Häute nicht vergraben, sondern frey verkaufen, ohne, daß darum eine Viehseuche entsteht.

Das Landgericht Erding mag vielleicht vor 13 oder 20 Jahren den Wasenmeistern günstig gewesen seyn, und ihnen die Häute des krepirten Viehes zugesprochen haben. Allein schon seit vielen Jahren geschieht dieß wenigst bey herzschlächtigen Pferden nicht mehr: Das darüber ausgestellte Attestat lautet also: „Daß „auf vorkommende Beschwerde der landge„richtischen Unterthanen den Wasenmeistern die „wegen Herzschlächtigkeit zurück behaltene „Häute Dießorts jederzeit ab, und dem Unter„thanen die Haut gegen Entrichtung des „Schindlohns zugesprochen werden, wird hie„mit attestirt. — Den 2. May, 1794.

Churf. Landgericht Erding.

Freyherr von Widmann.

Wie sehr die Unterthanen von den Wasenmeistern gedrückt und mißhandelt werden, wird in den bayerschen Beyträgen II. Jahrgang I. B. S. 280. weitläufig dargethan.

Die Herzschlächtigkeit ist für sich allein schon eine Ursache von vielen Tausend Prozessen.

Es wäre wenig daran gelegen, daß diese Krankheit nach bayrischen Rechten ein Hauptmangel ist, aber, da das Obristjägermeisteramt die Häute des herzschlächtigen Viehes den Wasenmeistern zuspricht, und die meisten Obrig-

keiten

keiten sich an den Ausspruch des Obristjäger-meisteramts halten; so ist es natürlich, daß die Wasenmeister fast alle krepirte Pferde für herzschlächtig erklären, womit die Bauern nicht zufrieden sind, und auch nicht zufrieden seyn können.

Die Wasenmeister zeigen fast allezeit bey der Eröffnung der krepirten Pferde in der Lunge, im Herzen, oder in den Luftröhren einen gelben Zapfen, oder sonst ein gelbes Wesen vor, und behaupten, daß dieß ein untrüglicher Beweis der Herzschlächtigkeit sey; die Bauern aber wollen nicht glauben, daß diese Krankheit fast die einzige Ursache des Todes aller Pferde sey, und sie behaupten, daß ein Wasenmeister eben kein großer Taschenspieler seyn müße, um einen kleinen gelben Zapfen in der Hand, oder sonst versteckt zu halten, und bey der Eröffnung vorzuweisen.

Das schlimmste ist, daß selbst die gelehrten Vieharzte über die Beschaffenheit dieser Krankheit nicht einig seyn. Gaab giebt in seiner **praktischen Pferdarzneykunst** Seite 42. folgende Kennzeichen der Herzschlächtigkeit an. „Die Flanken oder der hohle Leib schlägt so „sehr, daß er einem Blasebalk gleichet; die „Lunge sowohl, als alle ihr zugetheilten Luft- „und andere Röhren werden bey dieser Krank- „heit aufgeschwellt, erweitert und ausgedehnt, „weil die überall vorhandene zähe Materie sich

 „für

„für die Ein- und Ausgänge derselben leget, „und solche verstopft. Die Lunge eines der- „gleichen getödteten Pferdes ist zum Erstau- „nen aufgeschwollen, und noch einmal so groß, „als gewöhnlich; in dem Herzen aber findet „sich ein gelber Schleim, welcher natürlicher „Weise nicht fortgebracht werden kann, und „darum ist ein herzschlächtiges Pferd auf kei- „ne Weise zu kuriren. Seite 172 sagt er weiter: „Bey häufiger Eröffnung solcher „Pferde, habe ich jederzeit eine verschleimte, „und übermäßig ausgedehnte Lunge gefunden, „woran sich auch bisweilen, doch nicht jeder- „zeit, einige Geschwüre zeigten. Im Herzen „aber, war allzeit ein langes Stück grober „verhärteter Materie, das sich von dem Blut „abgesondert, und hineingesetzt hatte."

Der berühmte Kersting in seiner Anwei- sung zur **Kenntniß und Heilung der innern Pferd-Krankheiten**, hält die Herzschlächtig- keit für keine besondere Krankheit, sondern für einerley mit dem Dampfe, oder Dämpfigkeit, die er auch **Bauchblas** nennt, Seite 189 be- hauptet er: „daß er bey Zergliederung solcher „Pferde die Lunge außerordentlich klein, und „ganz welk, bey andern allzusehr ausgedehnt „befunden habe, so daß einmal eine 26 Pfund „wog, und wieder bey andern war die Lunge „ganz verhärtet. Seite 190 sagt er ausdrück- lich: „Ich habe noch nie gesehen, daß ein „Pferd an dieser Krankheit krepirt sey."

In dem Handbuch der praktischen Vieharzneykunst heißt es, daß der Husten, der Dampf, und die Herzschlächtigkeit gemeiniglich miteinander verbunden sind. Daselbst wird die Herzschlächtigkeit auch Entzündung der Lunge genannt.

Der Herr Professor Plonquet nennet die Herzschlächtigkeit in seinem Roßarzt S. 85. Auch Seitenstechen, und Lungenentzündungseuche; gelbe Zapfen in der Lunge, Lungenfäule und Strenge. Diese Verwirrung der Namen saget er, machet, daß man sie oft nicht erkenne. Nach seiner Meynung kann diese Krankheit schnell tödten, jedoch auch durch genugsamen Auswurf gehoben werden.

Ein Pferd, das an dieser Krankheit krepirt, wird, wenn man es aufhauet, entzündete, schwere, schwarze, voll Blut strotzende Lungen, auch wohl gelbe, zähe geronnene Stücke in den Luftröhren, so die Schmiede gelbe Zapfen heißen, auch Wasser im Herzbeutel haben. Andere erklären die Behauptung des Wassers im Herzbeutel für einen Unsinn, und sagen, daß diejenigen, die dieses vorgeben, gar nicht wissen, was ein Herzbeutel sey.

Herr Schmidt in seinem vollkommnem Pferdarzt giebt Seite 124 von obigen Kennzeichen keines an, sondern behauptet nur, daß viel Wasser im Herz, und in den Adern sey.

Auch Herr von Sind, und Krünitz halten die Herzschlächtigkeit für heilbar; sie machen einen Unterschied zwischen der Herzschlächtigkeit im engen und weiten Verstande.

Nach Krünitz hat das Verfangen, oder die Rehkrankheit große Aehnlichkeit damit; sie geben mehrere Ursachen, Kennzeichen und Wirkungen an, und gestehen, daß sich selbst geschickte Viehärzte leicht irren können.

Der Herr von Sind hält die Dämpfigkeit für die Herzschlächtigkeit, und handelt von beyden zugleich.

Wer ist nun im Stande, bey so vielerley Namen, die der Herzschlächtigkeit beygelegt werden, aber bey andern Viehärzten wieder ganz andere Krankheiten bedeuten; bey so verschiedenen Kennzeichen im Leben, und nach dem Tode in Klarheit zu kommen?

Die Herzschlächtigkeit erkennt man aus dem heftigen Schlagen der Flanken: Aber es giebt viel mehrere Krankheiten, z. B. Fieber, Entzündungen, Rehkrankheiten, Maulsperre, bey denen die Flanken ebenfalls heftig schlagen. Einige Aerzte behaupten zwar, daß sich bey Eröffnung der herzschlächtigen Pferde eine gelbe Materie zeige, aber sie gestehen darum nicht, daß dieselbe ein sicherer Beweis der Herzschlächtigkeit sey. Plonquet bekennet, daß sich

diese gelbe Materie bey der Herzschlächtigkeit zeige, aber Seite 164. behauptet er, daß er dieselbe auch bey der Dämpfigkeit, die nach seiner Meynung eine ganz andere Krankheit ist, bemerket habe.

Diesem setzet er bey, daß auch ein übel kurirter Strengl manchmal so was nach sich lasse.

Der Freyherr von Sind sagt in seinem vollständigen Unterricht in den Wissenschaften eines Stallmeisters IV. Theil, S. 698. „In Aufgehauenen rotzigen Pferden, findet sich in der rechten Herzkammer eine gelbe schleimige Materie, welche bey einem nicht sehr starken Rotze noch ziemlich weich, bey einem heftigern Rotze aber so hart, wie das hart gekochte Gelbe vom Ey ist. Die Ursache davon ist wohl in der allgemeinen Verschleimung des Bluts zu suchen.“

Wann man also den Satz gelten läßt, daß sich bey dem herzschlächtigen Viehe eine gelbe Materie zeiget, so gilt doch die Behauptung des Wasenmeisters nicht, daß jedes Vieh, daß eine gelbe Materie in sich hat, eben darum herzschlächtig sey. Ueberhaupt sind die Viehärzte, welche von dieser gelben Materie, oder gelben Zapfen sprechen, in so weit einig, daß dieselbe von einem verschleimten Blute, oder von dem harten Athem herrühren.

rühren, indem sich dadurch dieses gelbe Wesen in den Luftröhren, in der Lunge, oder im Herzen ansetzet.

Aus diesem zeiget sich klar, daß diese gelbe Materie, die bey uns der Beweis der Herzschlächtigkeit ist, bey vielen andern Krankheiten entstehen müße. Dadurch erklärt sich auch, warum nach Aussage unserer sonst unerfahrnen Beschaumänner, oder Zeugen bey der Eröffnung der Pferde fast allemal eine gelbe Materie sich findet, und eben darum die Unterthanen so selten eine Haut aus den Händen der Wasenmeister zurück erhalten. Vielleicht sind jene Vieharzte am besten daran, die die Herzschlächtigkeit für keine besondere Krankheit, sondern entweder für eine Entzündung der Lunge, Rehe, Dämpfigkeit, Asthma oder Seitenstechen halten, und von Herzschlächtigkeit, Bauchblas gar keine Meldung machen, wie der vollständige Vieharzt für den Landmann, Mayer in seinem Pferdarzt, und andere.

Auffallend ist die Lehre des Herrn Kersting, welcher behauptet, er habe nie ein Pferd gesehen, daß an der Herzschlächtigkeit krepirt wäre: Dagegen unsere Wasenmeister fast alle Pferde an der Herzschlächtigkeit krepiren lassen.

Da die gelehrten Vieharzte über die Herzschlächtigkeit so verworrene, und sich widersprechende Meynungen äußern, so kann man

sich

sich leicht vorstellen, wie das Urtheil unserer sogenannten Beschaumänner beschaffen seyn müße. Dieselbe sollten entscheiden, ob das Vieh herzschlächtig sey oder nicht, folglich ob die Haut dem Wasenmeister, oder dem Eigenthümer des Viehes gehöre.

Wenn man sie fragt, woran sie die Herzschlächtigkeit erkennen, so geben sie die gelbe Materie, oder Zapfen als ein untrügliches Zeichen an. Fragt man sie weiter, woher sie wissen, daß die gelben Zapfen das Kennzeichen der Herzschlächtigkeit seyen; so geben sie einen Wasenmeister oder Schmied als Lehrmeister an.

In einigen Orten werden die Beschaumänner verpflichtet, ich sehe aber nicht, wie man über ein Ding, das man nicht verstehet, schwören, oder eine Pflicht ablegen könne.

Unter den Beschaumännern befindet sich gemeiniglich ein Schmied. Wenn es nun um die Frage zu thun wäre, ob das verreckte Pferd einen guten, oder schlechten Huf gehabt habe, so wäre die Zeugschaft eines Schmieds allerdings wichtig; aber von innerlichen Krankheiten versteht der Schmied als Schmied wahrlich auch nicht mehr, als der hochgelehrte Schneider oder Schuster.

Bey der Beschau machet der Wasenmeister den Lehrmeister und Vieharzten, und die

Beschau-

Beschaumänner können nichts anders thun, als ihm Beyfall zunicken oder schweigen, damit sie ihre Unwissenheit nicht entdecken.

Der Eigenthümer des Viehes ist entweder dumm genug, um zu glauben, daß der Wasenmeister und die Beschaumänner die Sache besser verstehen, als er; oder er flucht und schilt über ihren Ausspruch, ohne was Vernünftiges dagegen sagen zu können. Insgemein pflegt der Wasenmeister das Schind- oder das sogenannte Ausziehs- und das Fuhrlohn, wie auch das Zeugengeld für die Beschaumänner so hoch zu berechnen, daß der Eigenthümer unschlüßig wird, ob es für ihn besser sey, alle diese Unkosten zu bezahlen, oder die Haut dem Wasenmeister zu überlassen.

Ich habe oben gezeiget, daß der Eigenthümer des Viehes nie ein Fuhrlohn zu bezahlen schuldig sey; eben dieß gilt auch in Ansehung des Lohnes für die Beschaumänner.

Vor Alters haben die Hirten und Wasenmeister das verreckte Vieh entweder ganz vergraben, oder, wenn es abgedeckt wurde, gehörte die Haut dem Eigenthümer des Viehes. Man hatte dazu nie einen Beschaumann nöthig. Erst von der Zeit an, da das Obristjägermeisteramt sich des Rechtes anmaßte, den Wasenmeistern die Häute bey den vier Haupt-

mängeln

mängeln zu schenken; kam es auf die Frage an, ob das Vieh an einem der vier Hauptmängeln krepirt sey, oder nicht? Will der Wasenmeister haben, daß diese Frage erörtert werde, so muß er die dazu nöthigen Unkosten bestreiten.

Es ist dieß kein gerichtlicher Augenschein, der auf Unkosten des verlierendes Theils vorgenommen wird. Der Eigenthümer hat die Vermuthung für sich, und bedarf keiner Beschau. Diese ist nur zum Besten der Wasenmeister, welche den Beweis machen müssen, eingeführt; sie müssen also auch die dazu nöthigen Unkosten bestreiten. Wenn dem Wasenmeister die Haut nicht zugesprochen wird, so hat er freylich keinen Nutzen von dieser Beschau, aber seine Foderung war Ursache, daß die Beschaumänner berufen werden musten.

Der hießige Wirth Anton Thalmayr war viele Jahre ein Beschaumann des hießigen Abdeckers bey dem krepirten Viehe, welches von 57 pfleggerichtischen Unterthanen genommen wurde. Seine Aussage ist sehr merkwürdig, ich lege also eine Copie an.

Proto=

Protokoll

welches mit dem Wirth zu K** Anton Thalmayr wegen des dem Schirmberger zu Schirmberg krepirten Pferdes, und der davon zurück behaltenen Haut gehalten worden, den 6. Decemb. an. 1792.

Anton Thalmayer Wirth zu K** bezeuget nach erstattetem Handgelübt, daß das Pferd herzschlächtig und französisch gewesen, und bey der Eröffnung abscheulich ausgesehen habe.

Hierauf stellte man an ihn von Amtswegen folgende Fragen.

Erste Frage. Ob das Pferd, wenn es nicht geschnitten (kastrirt) worden wäre, wegen der Herzschlächtigkeit und franzosen Krankheit dermal daraufgegangen wäre, oder ob es, wenn es nicht wäre geschnitten worden, nicht länger hätte leben können?

Antwort. Er könne nicht sagen, daß das Pferd dermal an der Herzschlächtigkeit krepiret sey, sondern dasselbe hätte, wenn es nicht kastrirt worden wäre, noch einige Zeit leben können, weil es noch einen mittelmäßig guten Leib gehabt hat.

Zweyte Frage. Ob Deponent schon mehrere französische Pferde gesehen, und woran er die Franzosen erkenne?

Ant-

Antwort. Er habe noch nie ein französisches Pferd gesehen. Dermal habe er sie an den Beulen, die das Pferd am Netze, an den Gedärmen, und an den Rippen hatte, erkennet.

Dritte Frage. Was die Herzschlächtigkeit für eine Krankheit sey?

Antwort. Er halte dafür, daß die Herzschlächtigkeit eine Verstopfung der Luftröhren sey, worauf erfolgt, daß das Pferd hart Athem hole, daß also nicht nur die Pferde, sondern auch anders Vieh, und auch Menschen herzschlächtig seyen.

Vierte Frage. Ob er glaube, daß die Herzschlächtigkeit eine eigene, und besondere Krankheit sey?

Antwort. Dieß glaube er nicht, sondern meyne, daß die Verstopfung der Luftröhre die Wirkung verschiedener Krankheiten sey.

Fünfte Frage. Woran er die Herzschlächtigkeit bey der Eröffnung erkenne?

Antwort. Er erkenne sie an den langen gelben Strützeln am Herzen, derer einige Pferde viele, andere wenige, und fast unbedeutende haben.

Sechte Frage. Ob der Wasenmeister auch die Häute von jenen Pferden behalte, die ganz unbedeutende Strützeln haben?

Ant-

Antwort. Er behalte sie, wenn die Pferde kaum ein Zeichen eines Strützels haben, und erinnere er sich wohl, daß er des Mayrs zu Puch, und des Holzers zu Gosthaim Häute behalten habe, wiewohl ihm Deponent dagegen eine Erinnerung machte. Allein der Wasenmeister sage immer, dieß sey sein Brod. Worüber er manchmal mit den Bauern grosses Erbarmen habe; allein er könne es nicht ändern, und sey auch nicht schuldig, die Leute zum Klagen aufzuhetzen, oder mit dem Wasenmeister zu streiten.

Siebente Frage. Ob viele Pferde herzschlächtig seyen?

Antwort. Unter dreyßig krepirten Pferden sey kaum eines, das nicht für herzschlächtig erkläret wird; und er wisse kaum ein und anders Pferd, davon der Wasenmeister nicht die Haut nimmt. Ja er könne sich keines einzigen Pferdes außer jenes des Seepolders erinnern, wovon der Wasenmeister aus Mangel der Herzschlächtigkeit nicht die Haut ansprach, ohngeachtet er fast alle Pferde als Beschaumann öffnen sieht.

Achte Frage. Ob der Wasenmeister arm, oder vermöglich sey?

Antwort. Der Wasenmeister habe einen hinlänglichen Feldbau zum Unterhalt seiner, und

der Seinigen, er habe mehr Heu, als mancher Bauer, und könne also auch ohne Wasenstatt sich wohl fortbringen, und es gebe wenige Unterthanen, die sich so gut fortbringen können, als er.

Die Wasenstatt sey wohl erträglich, denn er habe den Kern und das Schmalz, und auch das Auszieherlohn; auch gebe er keinem Menschen die Eisen zurück. Jeden Schwanz des Pferdes verkaufe er um 24 kr.

Neunte Frage. Ob Deponent glaube, daß ein Pferd, das nur eine kleine Herzschlächtigkeit, oder kleine gelbe Strißl habe, daran krepire, folglich diese die Ursache des Todes sey?

Antwort. Es ist leicht einzubilden, daß ein Pferd, das nur eine wenige Unreinigkeit in sich habe, daran nicht krepiere, sondern es müße eine andere tödliche Krankheit vorhanden seyn. Er meine vielmehr daß ein Pferd an der Herzschlächtigkeit nie krepire.

Beschließt auf nochmaliges Vorlesen seine Aussage, und unterschreibt sich eigenhändig.

A. T.
W. in * * *.

Zweyte Abtheilung.

Erste Abhandlung.

Von Aufhebung und Verminderung der Zäune.

Vor einigen Jahrhunderten war in Bayern, wie in Deutschland überhaupt zu viel Holz; und man machte sich um den Staat verdient, wenn man Wälder ausrottete, und den neuen Feldgrund umzäunte, ein Verdienst, der manchmal mit der Zehentfreyheit und andern Begünstigungen belohnet wurde. Die Kultur war noch in ihrer Kindheit, und konnte ohne Zäune gar nicht bestehen. Damals wurden die Zäune durch Gesetze und Richter mit Recht geheiliget. Diese Heiligkeit der Zäune hat sich ohngeachtet der geänderten Umstände noch bis heutigen Tag durch die Gesetze und goldene Gerichtspraxis erhalten.

So wenig auch sonst auf Dorf- und Landpolizey gehalten wird: so werden doch die sogenannten gerichtlichen Besichtigungen der Zäune mit einer gewissen Feyerlichkeit veranstaltet. Der Richter, der Schreiber, der Scherg und die Deputirten der Gemeinde erscheinen vor den Zäunen, besichtigen sie allenthalben, und der geringste Fehler wird aufgezeichnet und bestrafet. Ein Scherg weiß immer was an Zäunen

nen vorzuzeigen, was ihm bedenklich scheinet. Und wenn sich auch kein wahrer Fehler zeigen sollte: so müßten doch einige Mitglieder der Gemeinde gestrafet werden; denn der Richter, Schreiber und Scherg können nicht umsonst reisen, und Zäune besichtigen. Gesetzt auch, daß jemand unschuldig gestrafet würde; so hat er davon wenigst in so weit einen Nutzen, daß die Zäune jährlich besichtiget werden, welches nicht geschehen würde, wenn es keine Sporteln gäbe. Man ist hiebey so billig, daß man mit den Strafen umwechselt, und derjenige, der heuer gestrafet wird, künftig einige Jahre ohne Strafe durchkomme. Es geht hier wie bey den sogenannten Mühlbeschauen. Es ist nicht möglich, daß alle Müller ungestraft bleiben: aber der Gestrafte bekömmt kein böses Wort, wenn er nur fleißig zahlet.

Die Besichtigung der Zäune hält man für so wichtig und nothwendig, daß sich die Obrigkeiten darüber rühmen, und dadurch einen Beweis ihrer guten Polizey machen wollen. Warum sorget man denn gar so sehr für die kostbare und landverderbliche Unterhaltung der Zäune? Warum besichtiget man nicht auch die weidenden Viehheerden, ob sie nicht ohne Hut und Geisel sind?

Kömmt es auf gerichtliche Klagen an, und es zeiget sich, daß der Eigenthümer des Getreides oder einer Kleeflur nicht einen recht star-

ken und hohen Zaun hat; so wird der Eigenthümer des Viehes, das den Schaden verursachet, nicht gestrafet, und auch zur Schadloshaltung nicht angehalten, ohngeachtet er sein Vieh frey und ohne Hüter herumlaufen ließ; denn man sieht die Unterhaltung der Zäune für die erste Schuldigkeit an. Man ist klugs mit der Einwendung da: Der Zaun war zu schlecht. Wenn der Beschädigte selbst den Zaun gemacht hätte; so möchte man diese Einwendung noch einigermaßen gelten lassen. Aber das Vieh bricht manchmal durch den Zaun eines Dritten ein: und alsdann muß sich der Beschädigte bey dem Gericht, wo er Klage gestellet hat, ab, und zur Obrigkeit dieses Dritten, z. B. an eine entfernte Hofmarktsobrigkeit anweisen lassen, wo er ganz gewiß nichts ausrichten wird, oder wenigst einen sehr kostbaren Prozeß führen muß, weil es hier auf Zeugenverhöre und Augenschein ankömmt. Sollte man nicht lieber den Eigenthümer des Viehes bey der Obrigkeit desjenigen der den Schaden litt, seiner Nachläßigkeit halber, und daß er das Vieh nicht gehörig unter der Geisel hielt, strafen; und ihm gegen den dritten, der einen schlechten Zaun hat, den Regreß vorbehalten? Oder sollte man nicht vielmehr ohne einzige Rücksicht auf Zäune, strafen? Die Gesetze verordnen ausdrücklich die Hut des Viehes: wie kann sich der, der selbst seine Schuldigkeit nicht that, wider die schlechte Unterhal-

tung des Zaunes eines Dritten oder des Beschädigten, beschweren? Heißt dieß nicht, das allgemeine Uebel auf alle mögliche Weise begünstigen?

Diese so hoch begünstigten Zäune sind dem Eigenthümer derselben selbst, und seinen Nachbarn äußerst schädlich und verderblich. Heuer, des Klees halber, heißt es in Herrn Westenrieders Beyträgen zur vaterländischen Historie III. B. S. 258. die Aecker verzäunen, in einem oder zwey Jahren die Zäune wieder abbrechen, und bey andern Aeckern neuerdings aufstellen, das kostet viel Holz, Mühe und Geld, besonders in einem Lande, wo an arbeitsamen Leuten Mangel ist, und wo man besser und gemächlicher vom Bettel als von der Arbeit lebet. Nebenbey verursachen dergleichen Zäune dem Eigenthümer des anliegenden Ackers Schneedruck; sie sind ihm im Pflügen hinderlich, und verursachen allerley Schaden und Ungemächlichkeit. In manchen Gegenden verursachen die Zäune so viele Unkosten, daß die Bauern, sie zu bestreiten, kaum im Stande sind.

Es giebt auch Kühe und Pferde die über alle Zäune springen oder durchbrechen, und sie sind manchmal so scheu, daß es unmöglich ist, sie in den Pfandstall zu bringen. Die Eigenthümer eines solchen Viehes, das sich auf Unkosten der Nachbarn ernähret, lachen dazu,

und sie bleiben auch immer ungestraft. Die Gänse fliegen über Zäune, und die Schweine brechen durch die engsten Löcher; und selbst die Schafe kommen manchmal wider alle Erwartung in einen Einfang, ohne daß man errathen kann, wie sie dahin gekommen sind. Es mag wohl auch einen schlimmen Nachbar geben, der den Zaun geflissentlich aufreißt, und nächtlicher Weile das Vieh eintreibt.

Bayern verliert jährlich nur durch Schneedruck, der durch Zäune verursachet wird, viele tausend Schäffel Getreid, ein Verlust, den selbst die Bauern nicht widersprechen. Ich getraue mir aus völliger Ueberzeugung zu behaupten, daß in Bayern eine bessere Kultur nie zu hoffen sey, so lang wir auf Unterhaltung so vieler und kostbarer Zäune, so fest wie bisher, halten. Die Zäune erfodern eine Menge Holzgründe, die wir ohne dieselben, als Aecker oder Wiesen benutzen könnten, und sie sind zugleich das Verderben unserer Forsten, die, so groß und weitläufig sie auch seyn mögen, dennoch zu Unterhaltung so vieler und starker Zäune nicht hinlänglich sind. Es ist daher halbes Land eine Wildniß, und durch diese Verwilderung wird die schädliche Kälte unsers Klima verursachet.

Viele Oekonomen rühmen die lebendigen Zäune; und sie sind auch in so weit besser als die Todten, weil durch jene viel Holz erspart

wird

wird. Allein sie sind in anderm Betracht viel schädlicher. Sie geben den Mäusen, Wehren, und allerley Insekten Aufenthalt und Nahrung, erfodern einen weit größern Erdraum, und halten nicht alle Gattungen des Viehes ab. Sie erhalten die Winterkälte noch länger, machen vielen Schatten, und der Schnee schmelzet unter denselben weniger.

Diese Gattung Zäune ist auch in anderweg bey der dermaligen Polizey das größte Verderben der Kultur. Die Eigenthümer hauen dieselben nicht gehörig ein, sondern lassen sie hoch wachsen und ihre Wurzeln weit auslaufen; folglich muß der Grund des Nachbars durch den Schatten und durch das Austreiben der Wurzeln verderben, und eine schädliche Nässe, und Schneedruck leiden. Der Nachbar ist deßhalb immer in einer verdrießlichen Lage. Er ist nicht schuldig diese Arbeiten selbst zu verrichten, weil ihm die Unterhaltung des Zaunes nicht obliegt. Und wenn er sich auch dazu freywillig bequemen wollte, so läuft er Gefahr, entweder eine ewige Bürde und jährliche Arbeit auf sich zu nehmen, oder einen schweren Prozeß führen zu müssen, weil er die Arbeit nicht ganz nach dem Sinn und Willen des Eigenthümers verrichten, und am Ende beschuldiget werden könnte, daß er die fremde Gerichtbarkeit durch eigenmächtige Behauung des Zaunes verletzet hätte.

Selbst dem Landesherrn und dem Publikum überhaupt sind die Zäune äußerst schädlich und verderblich. Sie sind die einzige Ursache, daß sich im Winter an vielen Orten an der Hochstraße 2, 3 oder 4 Ellen hoher Schnee aufthürmet, und es geschehen dadurch fast alle Jahre häufige Unglücke, weil es beynahe unmöglich ist, so tiefen Schnee überall und mit einmal wegzuräumen. Der Landesherr muß vieles Taglohn den Straßenarbeitern für das sogenannte Schneeräumen bezahlen, und manchmal muß man ganze Gemeinden zu dieser Arbeit aufbieten.

Da nun die Zäune so allgemeinen und ausgebreiteten großen Schaden verursachen, und in unsern Zeiten der Holzmangel fast überall überhand zu nehmen beginnet: so wäre es endlich einmal Zeit, daß die so große Begünstigung der Zäune aufhörte, und dieselben entweder vermindert oder gar vertilget würden. An der Möglichkeit ist um so weniger zu zweifeln, als im Unterland schon große Gegenden sind, wo kein Zaun anzutreffen ist.

Wenn es nichts weiter brauchte, als das Vieh im Stalle zu füttern, und die Brache anzubauen, so wäre der Sache bald geholfen. Dieß supponirt aber, daß alle Glieder der Gemeinde gute Aecker haben, die in der Brache Klee tragen; daß sie Geld und Vorrath an Futter besitzen, und daß das Wintergetreid

durch

durch den Kleebau keinen Schaden leide. Wo ist aber die Gegend, in welcher alle diese Bedingniße bey allen Unterthanen eintreffen? Ich setze, daß nur ein oder zween Bauern nicht hinlänglichen Klee bauen können, oder sich in großer Armuth befinden und also ihr Vieh nicht im Stalle behalten können; oder daß das Wintergetreid auf Kleeäckern wegen Schwere oder Kälte des Bodens kein Gedeihen hätte: wie wäre es möglich, sogleich aller Zäune zu entbehren? Wie wäre es möglich die Kleefluren vor dem Viehe der armen Nachbarn ohne alle Zäune zu bewahren? Welche Verwirrungen und Streitigkeiten würden allenthalben entstehen? Ich weiß in meiner ganzen Nachbarschaft kein Dorf, wo dieser Vorschlag sogleich ausgeführet werden könnte. Anfangs bleibt es also immer nothwendig; daß diejenigen Bauern, welche Klee bauen, und ihr Vieh im Stalle behalten, ihre Kleefluren wenigst einigermaßen mit Zäunen bewahren; eine harte Bedingniß, die allein schon hinreichend ist, den schnellen Fortgang des Kleebaues zu hemmen.

Da wir also im Anfange die Zäune weder ganz entbehren, noch bey so vielen und kostbaren Zäunen die Kultur im Allgemeinen höher treiben können; so ist es nothwendig, die Kostbarkeit derselben zu vermindern, und ihre Begünstigung, womit sie von den Richtern observanzmäßig beehret werden, aufzuheben. Ohne

ne Zweifel wird sich alsdann in wenigen Jahren die Menge der Zäune verlieren, und viele Liebhaber der Triften und Weiden werden sich von selbst entschließen, oder durch verschiedene Umstände gezwungen werden, ihr Vieh, oder wenigst eine oder die andere Gattung desselben, im Stalle zu füttern. Ich wünsche also ein Gesetz, daß die Zäune nicht so hoch und stark seyn müßen; daß dadurch alles Vieh abgehalten werde. Ein paar aufgelegte Stangen, oder ein Graben mit einer Stange, oder eine andere Art eines geringen Zaunes sollten für hinlänglich erkläret werden, um die Felder vor dem ersten Anlauf des Viehes, bey welchem ohnehin allzeit ein Hüter gegenwärtig seyn muß, zu schützen. Um allen Schein des Unrechts zu beseitigen, erlaube man den Weidenden, daß sie sich bey der Obrigkeit desjenigen, dem der Zaum gehöret, zum voraus beschweren dürfen, wenn sie glauben, daß derselbe auch vor dem ersten Anlauf des Viehes nicht schütze. Ist aber der Schaden durch das Vieh schon geschehen, so soll er mit dieser Einwendung nicht mehr gehöret werden. Man erkläre zugleich, daß niemand schuldig sey, seine Zäune so zu machen, daß dadurch auch das kleine Vieh, als Schafe, Gänse, Schweine und Hühner abgehalten werden. Die Bauern sind ohnehin selbst der Meynung, daß auch starke Zäune vor diesem Vieh nicht schützen können; besonders vor Beeren und Schweinmüttern, de-

nen keine Gattung der Zäune nicht widerstehen kann; man wird also dieses Gesetz allenthalben für billig halten.

Das Vieh, das ohne Hüter frey herumläuft, soll bey Tag und Nacht ohne Unterschied, ob es einen Schaden verursachet habe oder nicht, von jedermann eingepfändet, und der Eigenthümer desselben von jeder Obrigkeit, bey welcher der Handel vorkömmt, ohne Rücksicht auf Grund und Boden, auf welchem die Einpfändung geschah, jure præventionis gestrafet werden.

Bey einer jeden großen Gemeinde soll ein eigener Feldschütz oder Viehpfänder, dergleichen es im Oberlande ohnehin giebt, aufgestellet werden, der von jedem eingepfändeten Stück Vieh, sogleich bey der Auslieferung desselben einen gesetzmäßig bestimmten Lohn von dem Eigenthümer des Viehes zu empfangen hätte. Damit dem Feldschützen der Verlust seines Dienstes nicht gleichgültig sey, soll ihm eine jährliche Besoldung bestimmet, und, wo es thunlich ist, ein Gemeingrund zum Genuß angewiesen werden.

Wenn durch ein Vieh, das nicht eingepfändet worden ist, ein Schaden geschieht, so soll der Beschädigte die Sache bey der Obrigkeit bloß anzeigen, welche denselben sogleich schätzen, und die gesammte Gemeinde, oder die Glieder derselben, die ihr Vieh auf die Wei-

de

de treiben zur Schadloshaltung anhalten salvo regressu an den Eigenthümer des Viehes, wenn er ausfindig gemacht werden kann. Die Triftberechtigten oder die Eigenthümer des Viehes mögen hintennach unter sich wegen der Concurrenz zur Entschädigung streiten: aber der Beschädigte soll sogleich, oder wenigst 3 Tage nach der Anzeige ohne die geringste Unkosten oder Taxe schadlos gehalten seyn; und der Richter, der hiemit zaudert, exemplarisch gestrafet werden. Wenn die Eigenthümer des weidenden Viehes unter verschiedenen Obrigkeiten stehen; so soll das Land- oder Pfleggericht vorgreifen, und die Entschädigung durch Execution bewirken. Auf solche Art werden gewiß keine Zäune eingerissen, oder das Vieh geflissentlich zu Schaden getrieben werden; und es wird niemand den gutwilligen fleißigen Landmann beleidigen in der Meynung, dadurch der Gemeinde einen Gefallen zu erzeigen.

Wir haben ein Mandat vom 3ten Juny 1762, kraft dessen derjenige, der in seinen Feldern oder Wiesen durch fremdes Vieh Schaden leidet, dasselbe einpfänden, und so lange behalten darf, bis ihm vom Eigenthümer des Viehes der Schaden ersetzet ist. Es hat sich kein Unterthan angemaßet, dieses Gesetz auszuüben, wodurch die Sporteln der Richter sehr empfindlich geschmälert würden. Indessen wäre doch dieß das kräftigste Mittel, die Früchte

vor

vor Schaden zu bewahren, besonders in Bayern, wo es leider fast in jedem Dorfe 3 oder 4 Obrigkeiten giebt.

Dieses Mandat soll erneuert, folglich der beschädigte Einpfänder berichtiget werden, das eingepfändete Vieh, wenn es in Zeit zweymal 24 Stunden nicht gelöset wird, zu verkaufen, und vom Kaufschilling so viel zurück zu behalten, als der Schaden beträgt. Nebenbey müssen aber auch einige Punkte erläutert werden. Es fragt sich; soll der Schaden durch die Obrigkeit geschätzet werden? Wie hat sich der Beschädigte beym Verkauf zu verhalten, wenn er den Eigenthümer des Viehes nicht weiß, oder dieser dasselbe nicht lösen will? Soll man alle eingepfändete Stücke Viehes bis zur Lösung behalten? Die erste Frage würde manche Obrigkeit zu ihrem Vortheil beantworten. Allein eine solche obrigkeitliche Schätzung wäre zu weitläufig; und mancher Beschädigte würde lieber das Vieh nicht einpfänden, als daß er sich einen verdrüßlichen Handel bey Gericht anspinnen sollte. Es soll also genug seyn, wenn er den Schaden durch zween unpartheyische Männer schätzen läßt. Wenn der Eigenthümer glaubet, daß der Einpfänder beym Verkauf arglistig gehandelt, und ihm einen gar zu großen Schaden zugefüget habe; so mag er ihn, jedoch erst nach geschehener Schadloshaltung bey der Obrigkeit beklagen, und den er-

foderlichen Beweis machen. Die zweyte Frage muß zum Vortheil des Beschädigten beantwortet werden. Wer eigensinniger Weise sein Vieh nicht löset, muß sich selbst die Schuld geben, wenn er zu kurz kömmt. Und wer sein Vieh so sehr herum laufen läßt, daß er in zweymal 24 Stunden nicht weiß, wo es ist, begehet eine unverzeihliche Nachläßigkeit. Die dritte Frage löset sich von selbst auf. Der Beschädigte brauchet nicht mehr Vieh als welches zu seiner Entschädigung erforderlich ist. Wenn er also zum Beyspiel 6 Schafe eingepfändet, und nur einen Schaden von 2 oder 3 fl. erlitten hat; so behält er nur Ein Schaf und läßt die übrigen laufen. Ueberhaupt soll wider den Beschädigten keine Klage statt haben, wenn ihm nicht dolus oder mala fides bewiesen werden kann. Warum soll derjenige, der eine bessere Kultur erwählet, seine Gründe durch kostbare Zäune verwahren, folglich meistentheils mehr Unkosten aufwenden, als er gewinnen kann? „Ich entsage der Weide, heißt es in Herrn Westenrieders Beyträgen zur vaterländischen Historie I. B. S. 218. „auf „fremden Gründen, und kann also mit Billig„keit fodern, daß auch meine Gründe verscho„net werden. Wollen meine Nachbarn auf „ihren Gründen weiden lassen, so mögen sie „es meinetwegen thun, jedoch ohne mir einen „Schaden zuzufügen. Ihnen liegt ob, diesen „Schaden zu verhüten, es geschehe auf welch

„immer

„immer eine Art. Wenn sie durch einen Hüter „ihr Vieh in Zaum halten können, bin ich es „zufrieden. Können sie dieses nicht: so mö„gen sie selbst auf ihre Unkosten einen Zaun um „meinen kultivirten Grund machen, oder eine „andere Anstalt treffen, womit mein Futter„bau vor ihrem Viehe verschont bleibe. Ich „bediene mich meines Eigenthums; und wenn „ihr Vieh mich hierinn störet: so müssen sie den „Schaden abthun, oder solche Anstalten ma„chen, damit kein Schaden entstehe."

Ich bin nicht schuldig fremdes Vieh Tag und Nacht abzutreiben, oder zu hüten. Wenn Hirschen oder Wildschweine die Felder verwüsten, so murren die Bauern und verlangen mit Recht, daß man sie wegschießen soll. Aus eben diesem Recht verlange ich, daß meine Nachbarn ihr Vieh bewahren, und mir keinen Schaden zufügen sollen. Jedermann ist vermög der Landesgesetze verbunden, einen Hüter bey seinem weidenden Viehe zu haben; zu was also einen Zaun? Bey mir ist die Anstalt getroffen, daß die Nachbarn vor meinem Viehe nichts zu besorgen, folglich keine Zäune nöthig haben: Ich fodere eben dasselbe von ihnen. Angebauete Felder und Aecker waren seit ewigen Zeiten von der Hütung frey. Mein Nachbar mag sich auf sein Weidrecht, auf seinen Besitzstand und Verjährung berufen; er kann daraus nie ein anderes Recht erzwingen, als meine Brache,

oder

oder ungebauten Grund abhüten zu dürfen. Wenn ich keine Brache habe, oder mein Feld angebauet ist, so kann er darauf kein Weidsrecht haben: tantum præscriptum, quantum possessum. Wenn jemand den Getreidzehend auf meinem Acker seit undenklicher Zeit hergebracht hat; folget daraus, daß ich den Acker nicht zur Wiese oder zum Holzgrund, wovon in Bayern kein Zehend gegeben wird, machen dürfe? Wenn Jemand auf meinem Acker im dritten Jahre, da er brache liegt, allzeit hüten ließ, folget daraus, daß ich die Bauart oder die Kultur nie ändern darf? Nein: Mein Nachbar hat nur das Recht auf den Brachäckern zu hüten, nicht aber das Recht, die Brache zu fodern, verjähret; wie zum Beyspiel ein Zehentherr den Blutzehent durch Verjährung erhalten hat, ohne darum fodern zu können, daß man Hühner oder Gänse halten müsse.

Ich gestehe gerne, daß die oben vorgeschlagene Verordnung für die Eigenthümer des weidenden Viehes unangenehme Folgen haben können. Allein sie gründet sich offenbar auf unsere Landesgesetze, vermög derer jedermann verbunden ist, sein Vieh durch einen Hüter zu bewahren. Und da die Weide der bessern Kultur und den Eigenthumsrechten hinderlich ist, so verdienet dieselbe nicht nur nicht begünstiget sondern vielmehr, so viel es thunlich ist, eingeschrenket zu werden. Die Weide würde durch

diese Verordnung nicht verboten oder aufgehoben, aber aller Schaden den das Weidevieh verursachte, müßte ersetzet werden. Dadurch wäre der fleißige Landwirth vor ungerechtem Zwange geschützet, und ihm ein freyes und unbeschrenktes Eigenthum verschaffet, folglich durch diese gemäßigten Vorschritte der Weg zur bessern und vollkommenen Kultur, und allenfalls auch zur Aufhebung der Brache gebahnet. Die Obrigkeiten würden nicht mehr Zäune besichtigen dürfen, außer wenn ein Nachbar, dem daran liegt (nicht der Scherg) die Besichtigung verlanget. Die Zäune müßten nicht so stark und hoch, folglich nicht so kostbar und forstverderblich seyn. Der kultivirende Landmann hätte nicht die Einwendung zu besorgen, daß sein oder seines Nachbars Zaum zu schlecht wäre, denn der Eigenthümer des weidenden Viehes hätte diese Klage schon vorher, ehe der Schaden geschah, bey der Obrigkeit anbringen müssen. Die Weide, und besonders die Gemeinweide würde dadurch immer mehr in die Enge getrieben, die Kultur aufgemuntert und erleichtert, die Zäune schlechter und wohlfeiler gemacht, und stillschweigend der Weg gebahnet, daß die Weiden, oder wenigst die Zäune in einigen Orten gar aufhören würden. Es ist immer besser, eine allgemeine nützliche Veränderung langsam und ohne Gewalt zu bewirken, als Alles im alten verderblichen Gleise gehen zu lassen, oder eine Gewalt zu gebrauchen, die

 noch

noch weit verderblichere Folgen als der dermalieg Schlendrian, haben könnte.

Es giebt noch andere Wege, die Zäune einzuschrenken, oder ihre Schädlichkeit zu vermindern. Die Stangenzäune sind ohne Zweifel die schädlichsten, wenn die Stangen (junge Fichten oder Tannen) nicht mit großer Vorsicht und Fleiß aus den Hölzern ausgehoben werden. In des Herrn Westenrieders Beyträgen I. B. S. 209. heißt es: „Niemand entschließt „sich zu dieser Art von Zäunen lieber als die„jenigen, die selbst kein Gehölz besitzen. Man „stiehlt die Stangen dort und da in den be„nachbarten Forsten und Gehölzern zusammen, „und hauet die frischen jungen Stämme ohne „Bedenken weg, die der Eigenthümer schonte.“ In den bayerischen Beyträgen III. Jahrg. I. B. S. 61. wird der Vorschlag gemacht, keinem Unterthan, der nicht selbst so viel Gehölz hat, als zu Erhaltung eines Stangenzaunes erfoderlich ist, einen Stangenzaun zu bewilligen. Nichts ist leichter zu entfremden als junge Stangen. Sie lassen sich in kurzer Zeit abhauen, und überall hintragen, ohne dazu ein Gespann oder Fuhrwerk nöthig zu haben. Wenn nun dergleichen Leute keine Stangenzäune haben dürften; so müßten sie sich zu einer andern minder schädlichern Art von Zäunen entschließen.

Damit auch für die Reisenden und das Publikum besser gesorget wäre, und nicht so viel

landesherrliches Geld auf Schneeräumen der Zäune wegen versplittert werden müßte, sollten die Eigenthümer der Zäune an den Hochstraßen angehalten werden, den Schnee, der sich auf denselben der Zäune halber aufthürmet, sogleich selbst wegzuräumen, oder, wenn sie dieses so schnell nicht thun könnten, die Straßenarbeiter, oder die arbeitenden Gemeinden zu bezahlen, oder die Zäune vor dem Anfange des Winters abzutragen, die sie im Frühjahre wieder aufstellen mögen.

Zweyte Abhandlung.

Von der Unzertrennlichkeit der Bauergüter.

Die Unzertrennlichkeit der Bauergüter ist für den Staat äußerst verderblich. Oft besitzet ein träger, schläfriger, ungeschickter oder nachläßiger Bauer, die schönsten und besten Grundstücke, die unter seiner Hand veröden, folglich für ihn und den Staat so viel als verloren sind, während sein fleißiger und geschickter Nachbar zu wenig Gründe hat, und seine Industrie nicht wirken lassen kann. Er wird manchmal durch ein einziges fremdes Grundstück am Kleebau oder anderer Kulturart gehindert, und muß also dem allgemeinen Schlendrian folgen. Er

würde dieses Grundstück gerne um doppelten Preis bezahlen, um dadurch Zäune zu ersparen, sich vor fremder Weide zu schützen, eine Wässerung anzulegen, allerley Unbequemlichkeiten zu vermeiden, oder seinen Kulturplan auszuführen. Alles dieses ist verloren, und alles was der Bauer verliert, verlieret auch der Staat. Das Gut tauget nicht für den Bauer, und der Bauer nicht für das Gut. Der fleißige geschickte Landmann kann nicht produzieren, und der liederliche will nicht produzieren. Jedermann ist gefesselt, und alles ist am unrechten Orte.

Die Unzertrennlichkeit verursachet den Mangel an Dienstbothen, und hindert die Bevölkerung. Mancher Hof ernähret kaum einen einzigen Bauer, während derselbe, wenn er getheilet wäre, 5 oder 6 Familien ernähren könnte. Es mangelt überall an Dienstbothen, am Ackerviehe, an Feldgeräthen und an der Düngung. Der große arme Bauer hat immer die Hände voll Arbeit; er richtet aber doch nichts aus, und kömmt überall zu spat. Die besten Arbeiten unterbleiben, oder werden zu unrechter Zeit, oder nicht gehörig verrichtet. Schon wegen der Entlegenheit der Gründe allein hat er geringern Nutzen, und muß größere Unkosten bestreiten. Wenn er Alters oder Armuth halber den Hof Einem seiner Kinder überläßt, oder stirbt; so muß der neue Mayer

wegen

wegen der Unzertrennlichkeit des Guts seinen Geschwistern große Summen hinausbezahlen, und eine Bürde übernehmen, von der er sich seine ganze Lebenszeit nicht loos machen kann; besonders wenn noch andere drückende Umstände dazu kommen. Ein Söldner verrichtet alle seine Arbeiten mit Hülfe seines Weibes und Kinder viel leichter und fleißiger. Er hält weniger Brache als der Bauer, nimmt die Spate (Schaufel) in die Hand, wo er den Pflug nicht anbringen kann, und bauet Erdäpfel oder Kraut. Sie halten nach dem Verhältniß der Gründe, mehr Vieh, und verkaufen mehr Schmalz und machen mehr Dünger, als die Bauern. Ihr Vieh wird besser und ordentlicher gefüttert, und reiner und fleißiger gewartet. Alles geht bey ihnen in Ordnung, und wenn ihre Kinder erwachsen, so können sie derer für die Bauern oder den Staat entbehren.

Ich höre viel über öde Höfe in Bayern klagen; aber niemand bedauert die schlecht kultivirten Höfe. Der Verlust, der durch die schlechte Kultur so allgemein entsteht, ist für den Staat weit wichtiger als jener der öden Höfe. Was hilft dem Staat ein elender Frötter, der nebst dem, daß er seinen Nachbar in der Kultur hindert, kaum so viel Getreid bauet, daß er und die Seinigen zu essen haben, während dem er, wenn sein Hof in guter Kultur wäre, 50 oder 100 Schäffel Getreid verkau-

fen könnte. Diese 50 oder 100 Schäffel wären entbehrlich, und könnten ins Ausland gefahren werden: sie wären also sein wahrer Gewinn für den Staat, der die Ausfuhre bewilligte, und für den Bauer, der sie produzierte.

Wenn ein Bauer eines unzertrennlichen Guts Schulden hat, so weiß sich der Richter insgemein eben so wenig zu helfen als der Schuldner. Wie soll der Richter exequiren? Soll er dem Bauer seine Pferde und Kühe, sein Speis = und Saamgetreid oder sein nothwendiges Haus = und Ackergeräth wegnehmen lassen? Die landsherrlichen und grundherrlichen Abgaben müssen vor Allem bezahlt werden, und dazu ist das entbehrliche Getreid selten hinreichend. Man giebt also immer neue Termine, und reguliret Fristen. Indessen kömmt wider ein Mißjahr oder ein anderes Unglück; der Gläubiger und Schuldner müssen immer für den Richter laufen, und Taxen bezahlen, ohne was ausgewirket zu haben. Es giebt Klagen, Signaturen, gerichtliche Aufträge, Bescheide, Vergleichsbriefe und Tagsfarten ohne Ende, die zu nichts taugen, als daß der Richter viele Sporteln erhält.

Der Schuldner hat immer gerichtliche Taxen zu bezahlen, und seine Schuld wird darum nicht weniger. Der Gläubiger muß sein baares Geld in die Gerichtsstube tragen, und es wird ihm doch nichts bezahlet, wenn der

Schuld=

Schuldner beweiset, daß er nach bezahlten Abgaben an den Staat und Grundherrn, nichts entbehren kann. Soll der Richter den Schuldner verganten? Allein manchmal ist der Schuldner nur 2 oder 300 fl. schuldig, und er hat seinen Hof um 1000 oder 2000 fl. übernommen. Ist es nicht Unbarmherzigkeit, wenn man einen fleißigen Mann wegen einer so geringen Schuld von Haus und Hof jaget? Gesetzt auch, daß der Richter dieß thun wollte: wo ist der Käufer, der das unglückliche Ehepaar und Kinder aus ihrer Heimath verdringen will? Es ist einer der schönsten Charakterzüge unsers Landvolkes, daß sich dazu niemand gebrauchen lassen will, und daß in diesem Falle jedermann zu sagen pfleget: Ich will die Kinder nicht wegdrücken. Diese edelmüthige Denkensart hilft wenigst so viel, daß mancher unbarmherziger Grundherr seinen Unterthan nicht ganz zu Grunde richten kann. Wann sich aber auch wirklich ein Käufer hervor thäte; was soll man mit Mann, Weib, und Kindern anfangen? Welch eine schwere Last fällt auf die Gemeinde, die an dem Verderben dieser Leute gewiß weniger Schuld hat, als der Grundherr. Dem Gut selbst ist durch die Gant wenig geholfen. Der Käufer hat höchst selten oder nie so viel Vermögen, daß er die verfallenen Gebäude aufbauen, und einen so großen Ackerbau wieder in die gehörige Kultur bringen kann. Nach vielen Freyjahren wühlet gemeiniglich noch der

alte Frötter mit seinen Schindmähren im Felde herum; und wenn er nicht wieder, wie sein Vorfahrer vergantet wird, so ist er doch immer gantmäßig, und ist sich, dem Staate und seinen Nachbarn zur Last.

Da der Gläubiger nie oder selten, oder nur mit großen Unkosten zu dem Seinigen gelangen kann: so entsteht ein allgemeiner Mißkredit. Dem Bauer, der einen Hagelschaden, ein Mißjahr, oder ein anderes Unglück erlitten hat, will niemand Geld leihen. Er muß also sein weniges Vieh, und mit demselben den höchstnöthigen Dünger und die Fruchtbarkeit seines Feldes verkaufen. Oder es werden, wenn er wirklich Kredit findet; so kostbare Schuld- und Bürgschaftsbriefe errichtet, so viele Sporteln bezahlet, und so viele Zinsen bedungen, daß er in kurzer Zeit nur noch armseliger wird.

Dieß ist das wahre Bild der bayerischen Justitzpflege auf dem Lande.

Welch ein kostspieliges verderbliches Wesen entsteht für den Staat und Unterthanen durch den jährlichen Erlaß an Steuern und Anlagen? Wenn dem Bauer ein Pferd stirbt, wenn er sein Haus reparirt, wenn er durch den Hagel nur einen geringen Schaden leidet, oder sonst ein Unglück hat, oder wenn sein Hauswesen aus eigener Schuld und Liederlichkeit in Unordnung

nung ist, so bittet er schon um einen Erlaß an Abgaben. Wer viel rennet und laufet, lüget und schwöret, wer sich bey dem Schergen durch eine Schankung oder Dienst beliebt machet, die Gunst des Beamten zu erschleichen weiß, erreichet sein Ziel. Sein Nachbar, der ruhig zu Hause bleibt, und lieber arbeitet, als herumläuft, und wegen eines kleinen Schadens keinen Lärmen machet, erhält nichts. Soll es ihn nicht verdrießen, daß er bey gleichem Unglücke, seines Fleißes und Bescheidenheit halber, härter behandelt werde? Muß er nicht endlich glauben, daß Liederlichkeit Schwenke und Ränke, Unfleiß und die Gunst des Beamten und Schergens mehr werth seyen, als sein Fleiß und Sparsamkeit?

Oder kann man hoffen, daß es bey Regulirung des Erlasses unpartheyisch zugehe? Konnte man bisher durch die schärfesten Verordnungen verhindern, daß sich nicht wenigst einige Beamte einen Theil des Erlasses zueigneten? Der Erlaß ist insgemein, wenigst im Ganzen genommen, sehr beträchtlich: aber wem wird er zu Theil? Den Beamten und Schergen und einigen Bauern, die sich durch Lügen ärmer machten als sie sind, oder nur aus Liederlichkeit wahrhaft arm sind. Hat man nicht viele Beyspiele, daß man Bauern in das Erlaß-Libell einschrieb, die davon gar nichts wußten, und den bewilligten Erlaß nicht erhielten? Ist man

durch die bisherige sogenannte Genußscheine gesichert, daß die Unterthanen die erlassene Summa empfangen haben? Selbst der redlichste Beamte bringet die liederlichen Bauern schon bloß darum in die Erlaß-Tabelle, weil er von denselben die Abgaben nicht einkassiren kann.

Alle diese Verwirrungen und Plackereyen blieben unterwegs, und die landesherrlichen Abgaben würden weit vollständiger einkassirt werden können, wenn die Bauergüter getrennet wären. Wir haben das klare Beyspiel an den sogenannten walzenden oder einschichtigen Gründen, bey welchen nie, oder höchst selten ein Erlaß geschieht. Je höher die Gründe in der Schätzung, und je wohlhabender die Besitzer sind, desto geringer ist die Betteley um Erlaß; denn der wahre Beweggrund des Erlasses, daß der Bauer nicht verderbe, fällt weg.

Man behauptet, daß einige Bauergüter zu hoch mit Abgaben belegt sind, und spricht daher von Aequiparation oder Gleichstellung aller Höfe im Lande. Man arbeitet so gar schon lange daran, aber nie kam was rechtes zu Stand, und es wird allem Ansehen nach ewig so bleiben. Zur Ausführung dieses Vorhabens wären erstaunliche Summen erfoderlich; und deß ohngeachtet würde an manchen Orten die Gleichheit nicht nach Billigkeit hergestellet werden können; wie in Herrn Westenrieders Beyträ-

gen zur vaterländischen Geschichte I. B. S. 211. klar gezeiget wird. Giebt es denn ein solches zu hoch belegtes Bauergut? In Ansehung der landesherrlichen Abgaben scheinet mir dieses nicht glaublich zu seyn. Was die grundherrlichen Abgaben betrift, soll und muß der Grundherr die Billigkeit beobachten, und der Landesherr hat das Recht, ihn dazu zu zwingen. Wir haben Beyspiele genug, daß die Grundherren bey verschiedenen Bauergütern die Abgaben gehöhert haben; warum sollten sie dieselben, wenn es die Beschaffenheit des Guts erfodert, nicht vermindern müssen? Es ist also keine kostbare und vielleicht auch unbillige Aequiparation erfoderlich. Wenn es je ein Gut geben sollte, wovon man die landesherrlichen Abgaben nicht entrichten könnte: so zertrenne man es; und es wird sich zeigen, daß die Abgaben nicht mehr zu hoch sind. Der selige Herr Knorr Landgerichtschreiber in Dachau hat die zertrennten Bauerhöfe, die man kaum geschenkt haben wollte, um zwey- oder dreyfachen Preis höher verkaufet, als sie vorhin geschätzet waren, und nebenbey werden nun die Abgaben davon genau entrichtet.

Es ist freylich wahr, daß auf solche Art ein Bauer ein besseres Fortkommen als sein Nachbar habe, oder, daß nicht jeder so viel giebt, als er geben könnte. Wenn dieß die Absicht der Aequiparation ist; wenn der Staat nur das Geld,

das

das der Bauer dem Beamten aufzählet, für Gewinn hält, wenn er nicht auch auf das Vermögen seiner Unterthanen, auf Kultur, Industrie, Volksmenge, auf Ausfuhr der Produkten, auf wahre Stärke und Größe rechnet, so tauget freylich mein Vorschlag nicht. Aber alsdann ist aller Kultursgeist erstickt, keiner wird wetteifern, um es dem Andern in der Wirthschaft bevor zu thun, und der Sohn wird den Fleiß seines Vaters verfluchen, der durch Kunst und Sparsamkeit eine ewige Höherung an Abgaben bewirket hat. Man lasse also einen Bauer wohlhabender, als den andern seyn; sind doch auch die Grundherren nicht gleich reich, und selbst die Fürsten haben nicht gleich einträgliche Fürstenthümer. Der wohlhabende Bauer wird bey Freyheit und Sicherheit sein Geld nicht vergraben, sondern seine Kultur höher treiben. Es wird mehr Geld ins Land kommen, die Mautgefälle werden sich vermehren, und die Glückseligkeit der Unterthanen, die das höchste Ziel aller Regierungen seyn soll, sich vergrößern.

Ich sehe zum voraus, daß mir diejenigen Kameralisten entgegen seyn werden, welche wie Benjaminn Noldmann in seiner Geschichte der Aufklärung in Abyssinien für jede Bauer-Familie nur wenige und gewisse Morgen Landes bestimmet, womit sie sich zwar ernähren, aber nichts oder nur wenig ersparen können. Diese

Herren

Herren suchen das Glück der Menschheit nur in der Bevölkerung und in zahlreicher Aushebung der Rekruten. Sie geben dem Bauer bloß Nahrung und Kleidung, aber sie gönnen ihm die Freude nicht, daß er für sich und die Seinigen ein Vermögen sammeln könne. Dieser sieht in allen Ständen glückliche und reiche Leute: nur er allein kann bey aller Industrie und Sparsamkeit nichts erwerben. Er sieht, daß sein Stand nur darum einen Theil des Staats ausmache, um den übrigen Ständen jene Glückseligkeit zu verschaffen, an der er nie Antheil haben kann. Er erkennet seine niedrige Bestimmung, und trachtet daher seine Kinder von dem Stande loszumachen, in welchem wenig oder nichts zu gewinnen ist. Seine Kinder sind für ihn eine unversiegliche Quelle des Kummers. Nur diese werden zum Soldatenstand gezwungen, und andere, die ihres glücklichern Standes halber mehr Ursache hätten, für das Vaterland zu streiten, werden frey gelassen. Kurz, der Bauerstand wäre nur darum da, um den Staat mächtig und andere Stände glücklich zu machen, und mit sich thun zu lassen, was man will. Wenn der Bauer nirgend eine glückliche Aussicht haben, wenn er nicht einmal Herr über seine Kinder seyn soll; so ist es wahrlich zu viel, wenn man von ihm einen Patriotismus fodert.

Ueberhaupt sind dermal die Staatswirthschaftlichen Herren zu sehr für ihre Plane und

Systemen eingenommen. Man will den Bauern nicht nur eine gewisse Anzahl der Morgen Landes, sondern auch eine gewisse Kulturart bestimmen. Sie sehen die Bauern als geistlose Maschinen an, denen es genügen soll, wenn nur ihr Körper vegetirt, und die zu ihren Geschäften, weiter nichts als gesunde Hände und Füße brauchen; da doch die Bestellung der Aecker allein, besonders in bergigten Gegenden, mehr Verstand erfodert, als mancher gnädiger oder gestrenger Herr zu seinem Amte nöthig hat. Bey solchen Anstalten kann eigenes Denken, Industrie, und ein rühmlicher Wetteifer nicht bestehen. Für ein blödsinniges oder liederliches Bäuerlein ist es zu viel, wenn es einen halben Hof besitzet, man erlaube also, und gebe ihm selbst die Mittel an die Hand, daß ein Theil seiner Gründe verkaufet oder veräußert werde. Ein vernünftiger, eifriger, unternehmender wohlhabender Bauer, der stolz auf seine Kultur ist, kann mehr leisten als 3 oder 4 Andere, und ist ein lehrreiches Beyspiel für viele. Wird er in seinem Besitzthum zu sehr eingeschrenket; so schrenket man eben darum auch seinen Wirkungsgeist ein. Er wird wider seinen Willen und natürlichen Hang unthätig und träg; denn seine Geschäfte sind für ihn eine Kleinigkeit, und er verschlenget die Zeit im Müßiggange, die er sonst auf Veredelung der Kultur und Verbesserung der Wirthschaft verwendet hätte. Er würde vielleicht eine Pferde = oder bessere

Schaaf=

Schaafzucht, oder die Stallfütterung unterneh-
men, und seine Nachbarn im Futterkräuter-
oder Getreidbaue übertreffen, oder einen öden
Weide- oder Gemeinplatz kultiviren, oder Mer-
gel aufsuchen, und damit seine Aecker über-
fahren. Wenn ein Bauer eine Mergelgrube
besitzet, und damit weit mehr Aecker als sein
Nachbar verbessern kann, soll man ihn hindern,
dieses kostbare Geschenk der Natur zu benutzen?
Viele nützliche Dinge lassen sich bey einer klei-
nen Wirthschaft gar nicht unternehmen. In
vielen Orten kann man den Schlamm aus den
Teichen (Weihern) nicht in die einigermaßen
entfernten Aecker fahren, wenn man nicht meh-
rere Dienstboten und Gespanne hat. Eben dieß
gilt auch von dem Mergel, und allen andern
wichtigen Unternehmungen.

Es ist eine herrliche Anstalt, wenn man
die jungen Schaafe und das junge Rindvieh
von dem alten absondern, und in besondern
Weideplätzen und Ställen halten kann: kann
dieß ein Bauer, der nur wenige Morgen Lan-
des besitzet? Ist der Nachfolger eines großen
Gutbesitzers minder geschickt und thätig, oder
ein schlechter Hauswirth: so wird er von selbst
sein Besitzthum vermindern, oder die Umstän-
de werden ihn dazu zwingen. Auf solche Art
werden die Gründe zum Nutzen des Staats von
einer Hand zur andern kommen, und weder
öd noch schlecht kultivirt seyn; und die Land-
wirthschaft

wirthschaft durch einen rühmlichen Wetteifer belebet werden. Die Bürger sollen keine Bauern seyn; wenn es aber einige giebt, die vielen Dünger machen, z. B. Bierbräuer, Metzger u. d. gl. so sollen sie Feldgründe besitzen können, so lang sie dieselben eben so gut oder besser als die Bauern kultiviren. Man sagt freylich dagegen, daß die Bürger ihren Dünger an die benachbarten Bauern verkaufen könnten. Allein wenn man ihnen die Freude nimmt, selbst ein Gut zu besitzen, so werden sie gewiß nicht mehr den dritten Theil des Düngers machen, und auch nicht mehr machen können, weil sie alles Stroh kaufen müßten. Man spricht und schreibet vieles, manchmal viel Unrichtiges und Falsches von der Landwirthschaft in England; und es fällt uns nicht ein, die Landkultur nach englischen kameralischen Grundsätzen zu leiten. Man führet in England die Pächter und Bauern nicht wie die Kinder am Gängelbande, und ihr Eifer und Wirkungskreis wird nicht geometrisch beschrenket, sondern man erwecket und vergrößert denselben durch den wohlthätigen Genuß der Freyheit.

Der geheime Commerzien-Rath von Wolf bezeuget S. 117, daß in England jedermann so viel Gründe kaufen könne, als ihm beliebet. Ohne Freyheit geschieht nie was Großes; Freyheit ist die Seele der Landwirthschaft, und diese läßt sich durch Zwanggesetze eben so wenig fesseln als das Commerz.

Wenn

Wenn Gesetze nothwendig sind, so sind sie es nur in der Absicht, um die Eigenthumsrechte, und die Freyheit wider Zwang und Gewalt der Nachbarn zu schützen. In jedem Staate soll es verschiedene Stände, und in jedem Stande verschiedene Klassen und Glieder geben. Die Vermöglichere sollen größere Güter besitzen können, und einen Bauer der einen ganzen Hof gut und fleißig kultivirt, ist ein nützlicher Unterthan und ein ehrwürdiges Glied seines Standes. Er wird Versuche und Erfahrungen machen wozu andere nicht geschickt oder nicht genugsam bemittelt sind. Seine Anstalten und Unternehmungen und selbst seine Fehler werden für die ganze Nachbarschaft lehrreich und unterrichtend seyn. Sieh Herrn Westenrieders Beyträge zur vaterländischen Historie I. B. S. 246.

Die Art und Weise, wie die Bauergüter getheilet werden sollen, hat der selige Herr Knorr Landgerichtschreiber zu Dachau durch Thatsachen gelehret, es läßt sich also die Mög- lich- und Thulichkeit nicht mehr bezweifeln. Dadurch zeiget sich auch, daß nicht der Landmann die Schuld trage, wenn keine Bauergüter getrennet werden. Wären mehrere Knorre, so würden in kurzer Zeit viele Vertheilungen geschehene Gewalt wäre auch hier, wie bey allen Gegenständen der Kultur, höchst schädlich und verderblich. Nach dem Tod des Vaters würde manchmal Ein oder mehrere Kinder lieber einige Morgen Gründe als Erbtheil überneh-

men, und sich verheyrathen, als sich eine gewisse Summa an Geld, die vielleicht in 20 Jahren nicht bezahlet wird, bestimmen lassen. Die Ausführung und der Erfolg müssen aber nicht zweifelhaft sondern unfehlbar und gewiß seyn; denn wenn das Kind, welches seinen Antheil an Grundstücken verlanget, lange laufen, rennen und bitten, oder etwa Prozeße führen soll, so steht man lieber von dem guten Vorhaben ab, und überläßt sich dem blinden Schicksale. Wenn das Kind, das das väterliche Gut übernehmen will, seine Geschwister nicht baar befriedigen kann, sondern Schulden machen, und das Gut verhypotheziren will, so hat man das Recht, auch wider den Willen der Erben zu theilen. Eben dieß läßt sich auch mit aller Billigkeit thun, wenn ein Gutsmayer seinen Gläubiger nicht zu rechter Zeit baar befriedigen kann. Die Vertheilung des Guts ist für den Staat und für den Schuldner allzeit besser als die verderbliche Gant oder Execution.

Das wichtigste dabey ist, daß die Abgaben proportionirlich und nach verschiedener Beschaffenheit der Gründe vertheilet werden, eine Proportion, welche zwey oder drey verständige Bauern in der Nachbarschaft besser zu treffen wissen, als Chemiker, Feldmesser und Commissäre. Genaue geometrische Plane sind allerdings nothwendig, damit kein Grundstück mit der Zeit verheimlichet oder geschmälert werden kann. Das Beste wäre wenn für jedes Grundstück die

Grund-

Abgaben besonders und für ewige Zeiten bestimmet, folglich dieselben zu sogenannten walzenden Stücken gemacht würden. Ich will es gerne glauben, daß diesem allgemein nützlichen Vorhaben heimlich oder öffentlich Hindernisse werden gemacht werden. Man wird aber auch biedere Grund = und Hofmarktsherren treffen, welche froh seyn werden, wenn sie bey ihren Unterthanen die Kultur aufleben sehen, ohne sich darum durch Laudemien oder andere Abgaben bereichern zu wollen. Aber die Gebäude der Bauern, sagte mir einst ein Kameralist, werden auf solche Art bald zu groß, bald zu klein seyn, und also ein neuer Aufwand an Holze entstehen. Wie elendig ist dieser Einwurf! sterben denn die Bauern alle Jahre insgesammt? Ist nicht oft der Sohn eben so fleißig und geschickt oder eben so blödsinnig und träg als der Vater, und behält darum den Feldbau, welchen sein Vater hatte?

Ist die geringe Ausgabe an Holz oder eine kleine Unbequemlichkeit in Hinsicht der verbesserten Landwirthschaft nicht eine unbedeutende Kleinigkeit? Kann man die Gebäude nach Erfodérniß der Umstände nicht kleiner oder größer machen, oder seinem Nachbar vermiethen, oder andere Vorkehrungen machen? Kann nicht manchmal der neue Gutsmayer, welcher seinen Geschwistern einige Gründe abtreten mußte, die Tochter eines Nachbarn heyrathen, welche ihm dagegen andere Gründe als Heyrath-

Bayerische Staatsbibliothek München

gut mitbringt? Dafür lasse man uns Landleute sorgen; jeder suchet seinen Nutzen, und die unnöthigen Abgaben zu ersparen; und unser Nutzen ist glücklicher Weise auch der Nutzen des Staats. Ich habe einige Aecker meinen benachbarten Söldnern überlassen, ohne daß sie sich darum neue Gebäude aufführen mußten, und ohne daß darum meine Scheune (Stadel) zu groß oder leer ist, weil ich in den beybehaltenen Aeckern mehr- und besseres Getreid baue.

Wenn unsere Kameralisten sich durch einen geringen Aufwand an Holz von der bessern Kultur abschrecken lassen; so müssen sie auch der so sehr erwünschlichen größern Bevölkerung entgegen seyn, die ohne größere Holz-Consumtion nicht erfolgen kann. Ich meyne, daß wir, wenigst in Rücksicht anderer kultivirten Länder, in vielen Gegenden unsers Vaterlandes noch zu vielen Holzboden haben, und daß es uns nicht an Forsten sondern an Forstwirthschaft fehle.

Wenn es um Ersparung wirthschaftlicher Gebäude zu thun ist, so mache ich hiemit einen Vorschlag, wodurch tausend beträchtliche Gebäude, welche zum großen Nutzen des Staats sehr entbehrlich wären, erspart werden können. Man verändere den Naturalzehent in eine Geldabgabe! Gefällt dieser Vorschlag nicht? An Holz und Gebäuden wäre dadurch erstaunlich viel erspart, die bayerische Nation glücklicher gemacht, und der Geistlichkeit ihre alte Würde wieder gegeben. —

Bayerische
Staatsbibliothek
München

H. HEINRICH
Buchbinderei
8303 Rottenburg / L.
Tel. 08781 / 1577

9795

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rottmanner, Simon,

Ofellus Rusticus Abnormis Sapiens Crassaque Minerva: Oder Rapsodien über ö
konomische und kameralistische Gegenstände

Frankfurt 1795

Oecon. 1344
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10298076-1
VD18 1534780